

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/4786 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur
Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

A. Problem

Die seit 2010 geltende Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) ist das zentrale Instrument der Europäischen Union zur Begrenzung umweltschädlicher Emissionen. Sie gilt für rund 55 000 Industrieanlagen und Tierhaltungsbetriebe in Europa, davon etwa 13 000 in Deutschland. Der Gesetzentwurf dient der fristgerechten Umsetzung der am 4. August 2024 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der IED. Mit der Reform sollen der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert und die Emissionsvorgaben verschärft werden. Betreiber industrieller Anlagen sollen unter anderem verpflichtet werden, spätestens bis 2026 ein Umweltmanagementsystem einzuführen. Darüber hinaus sind strengere Anforderungen an die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vorgesehen. So sollen die in neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten bereits ab deren Inkrafttreten möglichst zügig und umfassend eingehalten werden. Gleichzeitig sollen nach dem Gesetzentwurf neue Ausnahmetatbestände für die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte sowie längerer Umsetzungsfristen geschaffen werden. Neben Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sieht der Gesetzentwurf außerdem Anpassungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Bundesberggesetzes, des Umweltauditgesetzes, des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

Annahme einer Entschlieung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4786 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Industrieemissions-Richtlinie (IED) ist das zentrale Regelwerk des anlagenbezogenen Immissionsschutzes in Europa. Sie reguliert zukünftig 40 000 Industrieanlagen (ohne Tierhaltungsanlagen) in Europa, davon etwa 10 000 in Deutschland, und betrachtet dabei alle Umweltmedien (Luft, Wasser, Abfall). Durch die Novelle soll die Transformation hin zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft unterstützt werden. Da es sich um Zukunftstechnologien handelt, ist es wichtig, die Flexibilitäten zu gewährleisten, die die Industrie dafür benötigt.

Die Einführung der IED hat dazu geführt, dass im letzten Jahrzehnt die Emissionen vieler Schadstoffe aus großen Industrieanlagen um über die Hälfte reduziert werden konnten. Dadurch hat sie zur besseren Gesundheit der Bürger durch eine verbesserte Luftqualität beigetragen. Neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit sorgt die IED aber auch für europaweit vergleichbare Wettbewerbsbedingungen. Durch die rechtzeitige Umsetzung des europäischen Regelwerks wird für die heimische Wirtschaft Rechtssicherheit erreicht.

Gleichzeitig wird das Rechtssetzungsvorhaben genutzt, um die Erteilung von Genehmigungen für Industrieanlagen in Deutschland weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dabei wird neben prozessualen Vereinfachungen und dem Abbau von vermeidbarer Bürokratie ein besonderer Fokus auf die Digitalisierung gelegt. Dazu werden u. a. Elemente aus der Föderalen Modernisierungsagenda und dem Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung umgesetzt.

Parallel arbeitet die Europäische Kommission an einem Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Umweltvorschriften in den Bereichen Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und Geodaten (Umwelt-Omnibus). Die dort im Entwurf beabsichtigten Erleichterungen, die vor allem die Umweltmanagementsysteme betreffen, wurden im Vorgriff bereits in den Kabinettsbeschluss aufgenommen oder entsprechend zurückgestellt, um Fehlinvestitionen der Betreiber zu verhindern. Nach Abschluss des Umwelt-Omnibusverfahrens ist die Bundesregierung aufgefordert, die sich ergebenden Änderungen zügig in nationales Recht umzusetzen.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf, den von den Regierungsfractionen vorgelegten Änderungsantrag sowie die Eingaben des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 21/4786, Anlage 2) stellt der Deutsche Bundestag im Sinne einer Klarstellung ferner die folgenden Punkte fest:

1. für die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben im Hinblick auf die Umweltleistung einer Anlage soll möglichst auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden; er betont, dass die Vermutungsregelung in § 52a Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Verwendung von Daten, die außerhalb des formalen Umweltmanagementrahmens, aber

nach gleichwertigen Qualitätsstandards erhoben und dokumentiert werden, nicht ausschließt;

2. vor der Anpassung des immissionsschutzrechtlichen Regelwerks an eine neu veröffentlichte BVT-Schlussfolgerung müssen deren Inhalte von der zuständigen Behörde bei der Festlegung der Genehmigungsauflagen für Neuanlagen unmittelbar herangezogen werden; dies erfolgt mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalls im Austausch mit dem Antragsteller; der Deutsche Bundestag betont, dass zur Wahrung der Rechts- und Planungssicherheit diese Festlegung auch nach Inkrafttreten der späteren Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks unverändert Gültigkeit behält; insbesondere schließt das vorliegende Gesetz ausdrücklich aus, dass nachträglich strengere Anforderungen wirksam werden (keine „Verböserung“ der Genehmigung);
3. einzelne Stellungnahmen des Bundesrates zu Regelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz überschreiten den Regelungsumfang des vorliegenden Gesetzes zur Umsetzung der IED; der Deutsche Bundestag bittet die Länder, diese weitergehenden Vorschläge in ein Rechtssetzungsverfahren einzubringen, das sich unmittelbar auf die abfallrechtlichen Fragestellungen bezieht;
4. durch die Verortung der Regelung zur Nutzung erneuerbarer Energien und die textliche Klarstellung wird sichergestellt, dass die Verpflichtung nicht mehr Teil der behördlich überwachten Anlagenzulassungs- und -überwachung ist (Prozess- anstelle einer Ergebnisüberwachung);
5. die in der Mantelverordnung enthaltene Neufassung der 4. BImSchV, die auf Grundlage eines umfassenden Dialogprozesses mit den beteiligten Kreisen erarbeitet wurde, beinhaltet bereits eine Vielzahl an Anpassungen, die zu einem Rückbau des Verwaltungsaufwandes führen, ohne dabei das Schutzniveau für die Umwelt zu beeinträchtigen; der Deutsche Bundestag bittet die Länder und die Bundesregierung, im Rahmen der nun anstehenden Befassung mit der Mantelverordnung mit Unterstützung zu prüfen, ob zwischenzeitlich weitere Erkenntnisse vorliegen, die konkrete Entlastungsmaßnahmen ermöglichen und unmittelbar umgesetzt werden können; dies betrifft unter anderem die zusätzliche Ausweitung des vereinfachten Verfahrens, die ergänzende Anpassung von Schwellenwerten oder die gesonderte Behandlung von Schmierstoffraffinerien.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das weitere Verfahren zum Abschluss des Umwelt-Omnibus konstruktiv zu begleiten und sicherzustellen, dass sich daraus ergebende Änderungen unverzüglich in nationales Recht umgesetzt werden;
2. der besonderen Bedeutung von Transformationsprojekten und dem Einsatz von Zukunftstechniken weiterhin umfassend Rechnung zu tragen; da die technologische Dynamik in diesem Bereich weiter fortschreitet, lassen sich die erforderlichen Rahmenbedingungen nicht abschließend im Gesetzestext selbst festlegen; dafür bedarf es ergänzend der Ausarbeitung von Vollzugsleitfäden gemeinsam mit den Ländern und der Industrie zur praktischen Nutzbarmachung der geschaffenen Flexibilitäten und Experimentierklauseln sowie der Anpassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft, um entsprechende Voraussetzungen auch für Anlagen zu schaffen, die nicht in den Geltungsbereich der

IED fallen; zudem gilt es, kontinuierlich zu prüfen, ob und welche Anpassungen am untergesetzlichen Regelwerk notwendig sind, um eine verlässliche Planungsgrundlage für die Dekarbonisierung sicherzustellen;

3. zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung und Weiterentwicklung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Anpassung der 9. BImSchV vorzulegen, der die zusätzlichen Vorschläge des Bundesrates sowie entsprechende Aufträge des Bund-Länder-Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie der Förderalen Modernisierungsagenda zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungsvorhaben aufgreift;
4. zügig, auf Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates (Ziffer 5) und im Dialog mit den Praxispartnern ein Konzept zur Umsetzung der europäischen Betriebsvorschriften für die Tierhaltungsanlagen auszuarbeiten, welches zudem die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren umfasst sowie die Planungs- und Rechtssicherheit für die Weiterentwicklung der Tierhaltung erhöht;
5. noch in diesem Jahr Vorschläge für die Schaffung eines in der Breite voll nutzbaren Rechtsrahmens für die förmliche Bekanntgabe (Zustellung) von Verwaltungsakten auf digitalem Wege vorzulegen und die Initiativen zur Entwicklung und Etablierung bundeseinheitlich standardisierter Systeme zur Digitalisierung sämtlicher Verwaltungsleistungen im immissionsschutzrechtlichen Vollzug sowie zur umfassenden Nutzung bereits vorhandener Daten und Nachweise (Once-only-Prinzip) gemeinsam mit den Ländern weiterhin zu unterstützen und voranzutreiben; ein wichtiger Schritt der Staatsmodernisierung ist dabei die rein elektronische Kommunikation zwischen Anlagenbetreibern und den zuständigen Behörden, für deren Umsetzung der Gesetzentwurf nunmehr eine Übergangsfrist bis 2028 vorsieht, um ausreichenden Raum für die Bearbeitung der noch offenen Herausforderungen zu schaffen, auf die der Bundesrat hingewiesen hat;
6. möglichst zeitnah nach Verabschiedung von BVT-Schlussfolgerungen den Ländern Hilfestellungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Einzelfall in unmittelbarer Anwendung von Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten entsprechender Änderungen der Abwasserverordnung sowohl für Direkteinleitungen als auch für Indirekteinleitungen zur Verfügung zu stellen, um die zuständigen Behörden der Länder zu entlasten und frühzeitig eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten; der Deutsche Bundestag begrüßt die entsprechenden Planungen, wie sie aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 61c Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes-E hervorgehen;
7. gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren konsequent dazu beizutragen, dass die nationale Umsetzung der europäischen BVT-Schlussfolgerungen fristgerecht erfolgt und die hierfür erforderlichen organisatorischen und administrativen Anpassungen nachdrücklich weiterverfolgt werden; es gilt zu vermeiden, dass Verzögerungen bei der Übertragung von BVT-Schlussfolgerungen in das deutsche Recht Betreiber sowie Behörden benachteiligen, weil ihnen dann die notwendige Planungs- und Umsetzungszeit für die praktische Realisierung fehlt; der Deutsche Bundestag begrüßt daher das in der Chemieagenda 2045 formulierte Ziel der Bundesregierung, bereits im Rahmen der europäischen Ausar-

beutung von BVT-Schlussfolgerungen im „Sevilla-Prozess“ die enge Abstimmung mit Industrie, Ländern und Verbänden auf nationaler Ebene zu intensivieren;

8. die bereits eingeleitete Evaluierung der 11. BImSchV und des § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemeinsam mit den Ländern zügig zu einem Abschluss zu bringen und deren Ergebnisse anschließend rasch in konkrete Weiterentwicklungen und Streichungen von Regelungen münden zu lassen mit dem Ziel, die Berichtspflichten jedenfalls erheblich zu reduzieren und umfassend zu entbürokratisieren; durch die Aussetzung der entsprechenden Berichtspflicht für das Berichtsjahr 2024 im Rahmen der Mantelverordnung ist zunächst sichergestellt, dass den Betreibern sowie den Behörden bis zum nächsten regulären Berichtsjahr 2029 (Daten für das Jahr 2028) für diese Berichtspflichten kein Erfüllungsaufwand entsteht;
9. zeitnah einen Entwurf zur Änderung der 9. BImSchV vorzulegen, durch den klargestellt wird, dass der Standsicherheitsnachweis auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bis zum Beginn der Errichtung nachgereicht werden kann.“

Berlin, den 8. Juli 2026

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Lorenz Gösta Beutin
Vorsitzender

Sascha van Beek
Berichterstatter

Marcel Queckemeyer
Berichterstatter

Daniel Rinkert
Berichterstatter

Harald Ebner
Berichterstatter

Violetta Bock
Berichterstatteerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
– Drucksache 21/4786 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 7 Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen; Verordnungsermächtigung“.	
b) Nach der Angabe zu § 7 wird die folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 7a Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie; Verordnungsermächtigung“.	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 10 Genehmigungsverfahren; Verordnungsermächtigung“.	
d) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 12a Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.	
e) Nach der Angabe zu § 29b wird die folgende Angabe eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 29c Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.	
f) In der Angabe zum Zweiten Teil Vierter Abschnitt wird nach der Angabe „Gasmangel-lage“ die Angabe „oder einer sonstigen Krise“ eingefügt.	f) u n v e r ä n d e r t
g) In der Angabe zu den §§ 31a und 31b wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.	g) u n v e r ä n d e r t
h) Nach der Angabe zu § 31l wird die folgende Angabe eingefügt:	h) u n v e r ä n d e r t
„§ 31m Abweichungen im Fall einer Krise“.	
i) Die Angabe zu den §§ 52a und 52b wird durch die folgende Angabe ersetzt:	i) u n v e r ä n d e r t
„§ 52a Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	
§ 52b Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	
§ 52c Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation“.	
j) Die Angabe zu § 58e wird durch die folgende Angabe ersetzt:	j) u n v e r ä n d e r t
„§ 58e Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
eines Umweltmanagementsystems; Verordnungsermächtigung	
§ 58f Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“.	
k) Die Angabe zu §§ 64 bis 65 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	k) Nach der Angabe zu § 64 wird die folgende Angabe eingefügt :
„§ 64 Elektronische Kommunikation	„§ 64a Elektronische Kommunikation“.
	l) Die Angabe zu § 65 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
§ 65 Schadensersatz“.	„§ 65 Schadensersatz“.
l) Die Angabe zur Anlage wird durch die folgende Angabe ersetzt:	m) u n v e r ä n d e r t
„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 6 Satz 2) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik	
Anlage 2 (zu § 12a Absatz 2 Satz 3) Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“.	
2. § 1 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	2. § 1 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch	„(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch
1. der integrierten Vermeidung und <i>kontinuierlichen</i> Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die <i>menschliche Gesundheit und die Umwelt</i> insgesamt zu erreichen, sowie	1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Soweit es sich um Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) handelt, dient dieses Gesetz auch der Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung.“	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5a wird durch den folgenden Absatz 5a ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.“	
b) In Absatz 5b Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 5c Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „insgesamt“ die Angabe „, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes,“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.	
e) Absatz 6a wird durch den folgenden Absatz 6a ersetzt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(6a) BVT-Merkblatt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Dokument, das auf Grund	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.“	
f) Absatz 6b wird durch den folgenden Absatz 6b ersetzt:	f) u n v e r ä n d e r t
„(6b) BVT-Schlussfolgerungen im Sinne dieses Gesetzes sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:	
1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,	
2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,	
3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,	
4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte,	
5. die zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 gehörenden Überwachungsmaßnahmen sowie	
6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.“	
g) Absatz 6e wird durch den folgenden Absatz 6e ersetzt:	g) u n v e r ä n d e r t
„(6e) Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue oder weiterentwickelte Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.“	
h) Nach Absatz 6e werden die folgenden Absätze 6f bis 6m eingefügt:	h) Nach Absatz 6e werden die folgenden Absätze 6f bis 6m eingefügt:
„(6f) Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte.	„(6f) u n v e r ä n d e r t
(6g) Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte im Sinne dieses Gesetzes sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.	(6g) u n v e r ä n d e r t
(6h) Umweltleistung im Sinne dieses Gesetzes ist die Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen.	(6h) u n v e r ä n d e r t
(6i) Orientierungswerte für die Umweltleistung im Sinne dieses Gesetzes sind indikative Umweltleistungswerte, die für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt werden.	(6i) u n v e r ä n d e r t
(6j) Umweltleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte.	(6j) u n v e r ä n d e r t
(6k) Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.	(6k) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(6l) Mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.	(6l) u n v e r ä n d e r t
(6m) Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union beinhaltet und die, verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen, zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“	(6m) Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist die Einführung von Zukunftstechniken, insbesondere fortschrittlichen Techniken, erneuerbaren Energien, Carbon-Management-Technologien und klimafreundlichen Betriebsstoffen, oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union beinhaltet und die, verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen, zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“
i) Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:	i) u n v e r ä n d e r t
„(9) Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.“	
	j) Nach Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:
	„(11) Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch die Genehmigungsentscheidung berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Genehmigungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
4. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Bei diesen Anlagen dürfen in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid aus Verbrennungsprozessen oder anderen Prozessen der Anlage keine Umweltleistungsgrenzwerte und Orientierungswerte für die Umweltleistung in Bezug auf die effiziente Verwendung von Energie festgesetzt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.“	
b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie so zu errichten und zu betreiben, dass materielle Ressourcen und Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“	
c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 10 Absatz 8a Satz 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet bis zum Abschluss der vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zu erfolgen hat.“	
6. § 6 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „auf Grund des § 7“ durch die Angabe „auf Grund des § 7 oder § 7a“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen, in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden oder in denen modulare Prozesseinheiten flexibel verschaltet werden (Mehrzweck-, Vielstoffanlagen oder modulare Anlagen), ist die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
auf die unterschiedlichen Betriebsweisen, Stoffe und Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen, Stoffe und Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten erfüllt sind.“	
7. § 7 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 7	
Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „der sich aus § 5 ergebenden Pflichten“ durch die Angabe „der sich aus § 5 Absatz 1 bis 3 ergebenden Pflichten“ ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird die Angabe „vorgeschrieben sind, und“ durch die Angabe „vorgeschrieben sind.“ ersetzt.	
cc) Nummer 5 wird gestrichen.	
c) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.	
d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 1999/31/EG in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.	
8. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:	8. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:
„§ 7a	„§ 7a
Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie; Verordnungsermächtigung	Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie; Verordnungsermächtigung
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 4 und 5 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass	Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 4 und 5 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass
1. der Einsatz von materiellen Ressourcen und Wasser bestimmten Anforderungen entsprechen muss,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die <i>Umweltleistung der Anlagen</i> bestimmte <i>Grenzwerte nicht überschreiten darf</i> ,	2. die Anlagen bestimmte Umweltleistungsgrenzwerte einhalten müssen ,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen oder Berechnungen der Umweltleistung nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 5 bestimmten Anforderungen entsprechen muss, insbesondere in Bezug auf den Ausgangszustandsbericht und die Feststellung der Erheblichkeit von Boden- und Grundwasserverschmutzungen.	4. u n v e r ä n d e r t
(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch Erlass einer Rechtsverordnung unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie
1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen das <i>obere</i> Ende der mit den besten	2. bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen das jeweils weniger strenge Ende der mit den besten verfügbaren Tech-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte <i>nicht überschreitet</i> .	niken assoziierten Umweltleistungswerte einhält .
Wird ein Emissionsgrenzwert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist zu gewährleisten, dass der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen.	Wird ein Emissionsgrenzwert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist zu gewährleisten, dass der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen.
(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsgrenzwerte <i>oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte</i> und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn	(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn
1. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,	1. u n v e r ä n d e r t
	2. für die Emission von Gerüchen und Lärm wegen des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre oder	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.	4. u n v e r ä n d e r t
Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.	Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.
(4) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Umweltleistungsgrenzwerte <i>in Bezug auf Wasser</i> oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte <i>in Bezug auf Wasser</i> zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.“	(4) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Umweltleistungsgrenzwerte oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.“
	9. § 8a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn
	1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann
	2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
	3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
	Die Prognoseentscheidung nach Satz 1 Nummer 1 ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf Grundlage einer überschlägigen Prüfung zu treffen. Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung
	1. einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort,
	2. einer Änderungsgenehmigung.
	Die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dürfen der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:	10. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 10	
Genehmigungsverfahren; Verordnungsermächtigung“.	
	b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen elektronischen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Es ist ausschließlich der von der zuständigen Behörde eröffnete Zugang für die elektronische Antragstellung zu nutzen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	nicht möglich ist. Im Fall eines berechtigten Interesses des Antragstellers kann der Antrag schriftlich gestellt werden.“
b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Informationen enthalten, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.“	„(2) Unterlagen sind zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen, soweit
	1. sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder
	2. ihre Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf Infrastrukturen, die durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastruktur bestimmt worden sind, oder sonstige bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte.
	Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe der schutzbedürftigen Information geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.“
c) Absatz 3 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und“ gestrichen.
	bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, wichtiger Sicherheitsbelange, der internationalen Beziehungen oder der Verteidigung befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“	„Der Antragsteller kann der Veröffentlichung betroffener Dokumente im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, wichtiger Sicherheitsbelange, der internationalen Beziehungen oder der Verteidigung befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	cc) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat.“
d) Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	e) Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. darauf hinzuweisen, dass <i>nach einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß Absatz 6 oder auf Antrag des Antragstellers nach § 16b Absatz 5</i> ein Erörterungstermin bestimmt und gesondert bekannt gemacht werden kann und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;“.	„3. darauf hinzuweisen, dass auf Antrag des Antragstellers nach Absatz 6 ein Erörterungstermin bestimmt und gesondert bekannt gemacht werden kann und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;“.
	f) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Fall des Satzes 3 auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen; dieser Zeitpunkt gilt nicht für die Prüfung des Arten- und Habitatschutzes, es sei denn, es handelt sich um ein Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien.“
	g) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
	„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Antragstellers die rechtzeitig

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Absatz 2 entsprechend.“
	h) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:
	„(7) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Ab dem 1. Januar 2028 ist der Genehmigungsbescheid an den Antragsteller elektronisch zuzustellen. Er ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.“
e) Absatz 8 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	i) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:
„Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, <i>soweit</i> er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, wichtiger Sicherheitsbelange, <i>der internationalen Beziehungen oder der Verteidigung</i> befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“	„(8) Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Entsprechende Stellen sind

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	unkennlich zu machen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten werden ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit sowie die im Bescheid in Bezug genommenen Antragsunterlagen und der Bericht über den Ausgangszustand innerhalb der Auslegungsfrist zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung betroffener Dokumente im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 10 angefordert werden können; hierzu ist auch die Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.“
f) Absatz 8a wird durch den folgenden Absatz 8a ersetzt:	j) Absatz 8a wird durch den folgenden Absatz 8a ersetzt:
„(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet zu veröffentlichen:	„(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet zu veröffentlichen:
1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts, sofern vorhanden, und	2. u n v e r ä n d e r t
3. <i>soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist,</i>	3. eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
eine konsolidierte Fassung der der <i>Sicherstellung der wesentlichen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie dienenden</i>	nachträglichen Anordnungen, sofern eine solche bei der zuständigen Behörde vorliegt.
a) <i>Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie</i>	a) entfällt
b) <i>nachträglichen Anordnungen.</i>	b) entfällt
Die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Internetseite bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen. <i>Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Informationen enthalten, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.</i>	Die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Internetseite bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Entsprechende Stellen sind unkenntlich zu machen.
g) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „Antragstellung“ durch die Angabe „Durchführung des Genehmigungsverfahrens“ ersetzt.	k) unverändert
10. § 12 wird wie folgt geändert:	11. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „, die insolvenzfest ist und auf die die Behörde direkten Zugriff hat“ eingefügt.
a) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.	b) unverändert
	c) Absatz 2a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert oder bestimmte Unterlagen oder Angaben nach der Erteilung der Genehmigung nachzureichen sind.“
b) Absatz 2b wird durch den folgenden Absatz 2b ersetzt:	d) unverändert
„(2b) Im Fall des § 6 Absatz 2 kann der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde die Änderung der Betriebsweise, die Herstellung eines anderen Stoffes, die Verwendung eines anderen Stoffes oder die Verschaltung von modularen Prozesseinheiten mitzuteilen, so-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
fern diese erstmals innerhalb des genehmigten Rahmens erfolgen sollen.“	
11. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:	12. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:
„§ 12a	„§ 12a
Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungs- begrenzungen für Anlagen nach der Industrieemis- sions-Richtlinie	Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbe- grenzungen für Anlagen nach der Industrieemis- sions-Richtlinie
(1) Wenn die Anwendung der in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgeleg- ten Emissionsgrenzwerte oder der in einer Ver- waltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgeleg- ten Emissionswerte im Einzelfall für den Anla- genbetreiber unverhältnismäßig wäre, so kann die zuständige Behörde abweichende, weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emis- sionsbandbreiten festlegen. Es sind für die be- troffene Anlage die strengstmöglichen Emissions- begrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Be- rücksichtigung der gesamten Emissionsbandbrei- ten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von den in einer Rechts- verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungs- grenzwerten und von den in einer Verwaltungs- vorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emis- sionswerten kann die zuständige Behörde auf An- trag Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissions- bandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen <i>oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte</i> und we- niger strenge Fristen festlegen, wenn	(2) Abweichend von den in einer Rechts- verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungs- grenzwerten und von den in einer Verwaltungs- vorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emis- sionswerten kann die zuständige Behörde auf An- trag Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissions- bandbreiten, weniger strenge Umweltleistungs- begrenzungen als in den BVT-Schlussfolgerun- gen genannt und weniger strenge Fristen festle- gen, wenn
1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolge- rungen genannten Emissionsbandbreiten ge- messen am Umweltnutzen zu unverhältnis- mäßig höheren Kosten führen würde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkun- gen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre oder	
3. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.	3. u n v e r ä n d e r t
Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.	Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.
(3) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten <i>in Bezug auf Wasser</i> kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte <i>in Bezug auf Wasser</i> zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.	(3) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.
(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde bei Erteilung einer Neugenehmigung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach	(5) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde bei Erteilung einer Neugenehmigung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 sicherzustellen, dass	§ 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 sicherzustellen, dass
1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte <i>nicht überschreitet</i> .	2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte einhält .
Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Emissionswerte nicht mehr anzuwenden, soweit die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind die abweichenden Anforderungen nicht anzuwenden.	Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Emissionswerte nicht mehr anzuwenden, soweit die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind die abweichenden Anforderungen nicht anzuwenden.
(6) Für den Fall, dass eine Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 für die jeweilige Anlagenart keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen vorsieht oder die Anforderungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken, gilt bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Absatz 5 entsprechend.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Im Fall des Absatzes 6 hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 1 festzustellen und auf dieser Grundlage Emissions-	(7) Im Fall des Absatzes 6 hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 1

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
begrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen festzulegen, wenn	festzustellen und auf dieser Grundlage Emissionsbegrenzungen festzulegen, wenn
1. für die jeweilige Anlagenart keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen enthalten oder	2. die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine emissionsbezogenen Anforderungen enthalten oder
3. die Anforderungen in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 2 ist sicherzustellen, dass ein Umweltschutzniveau gewährleistet wird, das mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.“	Die Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 2 ist sicherzustellen, dass ein Umweltschutzniveau gewährleistet wird, das mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.“
12. In § 15 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 5“ ersetzt.	13. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 5“ ersetzt.
13. § 16 Absatz 2 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	14. § 16 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind stets erforderlich, wenn	u n v e r ä n d e r t
1. die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde oder	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. im Rahmen der Änderung eine Aktualisierung der Genehmigung nach § 52a Absatz 1 Nummer 1 erfolgen soll.“	
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
14. § 16b wird wie folgt geändert:	15. § 16b wird wie folgt geändert:
a) <i>Absatz 6 wird gestrichen.</i>	a) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
b) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:	b) Absatz 7 wird zu Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird <i>durch den folgenden Satz ersetzt:</i>	aa) Satz 2 wird gestrichen.
<i>„Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“</i>	entfällt
bb) In Satz 3 wird die Angabe „die Anforderungen nach Absatz 8“ durch die Angabe „die Anforderungen nach Absatz 7“ ersetzt.	bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „die Anforderungen nach Absatz 8“ durch die Angabe „die Anforderungen nach Absatz 6“ ersetzt.
	cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
	dd) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Sätze 5 und 6“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
c) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und Satz 2 wird <i>durch den folgenden Satz ersetzt:</i>	c) Absatz 8 wird zu Absatz 6 und Satz 2 wird gestrichen.
<i>„Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“</i>	entfällt
d) Absatz 8a wird zu Absatz 8 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	d) Absatz 8a wird zu Absatz 7 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
<i>„Im Fall von Absatz 6 Satz 3 gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 6 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird.“</i>	<i>„Im Fall von Absatz 5 Satz 2 gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 5 Satz 5 oder 6 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 10 Absatz 6 gestellt wird.“</i>
e) <i>In Absatz 9 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.</i>	e) Absatz 9 wird zu Absatz 8 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
	f) Absatz 10 wird zu Absatz 9.
	16. § 16c wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „im amtlichen Veröffentlichungsblatt und“ gestrichen.
	b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 8a Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:	17. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Soll infolge der Überprüfung der Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 3, zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, oder nach § 52a Absatz 1 eine nachträgliche Anordnung erlassen werden oder sollen durch eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 die Emissionsbegrenzungen einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie neu festgelegt werden, ist vor deren Erlass der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.“	
b) Absatz 1b wird durch den folgenden Absatz 1b ersetzt:	b) Absatz 1b wird durch den folgenden Absatz 1b ersetzt:
„(1b) Wird infolge der Überprüfung der Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 3 oder zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung eine nachträgliche Anordnung erlassen und sollen dabei die Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, ist § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“	„(1b) Wird infolge der Überprüfung der Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 3 oder zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung eine nachträgliche Anordnung erlassen und sollen dabei die Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, ist bis zur erstmaligen Anpassung der Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“
c) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
„(2a) § 12a Absatz 1 bis 4, 6 und 7 gilt für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend.“	
d) Absatz 2b wird durch den folgenden Absatz 2b ersetzt:	d) Absatz 2b wird durch den folgenden Absatz 2b ersetzt:
„(2b) Für den Fall, dass von der Behörde auf Grundlage einer entsprechenden Anwendung des § 12a Absatz 2 Nummer 1 Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten oder weniger strenge Fristen festgelegt werden sollen oder von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung insgesamt abgesehen werden soll, ist Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Sieht die Behörde auf Grundlage des § 12a Absatz 2 von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung ab, teilt sie dies dem Betreiber mit. § 10 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8a gilt entsprechend.“	„(2b) Für den Fall, dass von der Behörde auf Grundlage einer entsprechenden Anwendung des § 12a Absatz 2 Nummer 1 Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten oder weniger strenge Fristen festgelegt werden sollen oder von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung aus diesem Grund insgesamt abgesehen werden soll, ist Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Sieht die Behörde auf Grundlage des § 12a Absatz 2 von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung ab, teilt sie dies dem Betreiber mit. § 10 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8a gilt entsprechend.“
e) <i>Nach Absatz 4a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:</i>	e) Absatz 4a wird wie folgt geändert :
	aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Für die Festsetzung zur Art der Sicherheit gilt § 18 Absatz 2 Satz 1 bis 4 der Deponieverordnung entsprechend.“
	bb) Nach dem neuen Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die in Satz 2 genannte Frist beginnt <i>erst</i> mit <i>ordnungsgemäßer</i> Anzeige der Betriebseinstellung durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde.“	„Die in Satz 3 genannte Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „oder § 7a“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt.	
b) In Absatz 1a wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
17. In § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 25 Absatz 1a wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
	20. § 23b Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
	„(4) Über den Antrag auf störfallrelevante Errichtung und Betrieb einer Anlage hat die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Über den Antrag auf störfallrelevante Änderung einer Anlage ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist einmalig um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. § 10 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.“
18. Nach § 29b wird der folgende § 29c eingefügt:	21. Nach § 29b wird der folgende § 29c eingefügt:
„§ 29c	„§ 29c
Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie
(1) Wurden zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder zur Sicherstellung der Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie Emissionsbegrenzungen unterhalb der nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte oder unterhalb der in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerte festgelegt, so hat die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsbegrenzungen auf die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Steht auf Grundlage der Bewertung	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
fest, dass der Immissionsbeitrag der Anlage relevant ist und quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, so hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.	
(2) Gewährt die zuständige Behörde eine Abweichung nach § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Abweichung auf die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe und die in § 1 genannten Schutzgüter vorzunehmen. Steht auf Grundlage dieser Bewertung fest, dass die Abweichung zu einer relevanten Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage führt und diese Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter haben wird, so hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer oder im aufnehmenden Boden überwacht wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 soll auf die Ergebnisse der Überwachung nach § 44 oder auf sonstige vorliegende Daten zurückgegriffen werden. Soweit dies für eine angemessene Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber Ermittlungen durchführen lässt. § 26 Satz 2 gilt entsprechend.“	(3) Für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 soll auf die Ergebnisse der Überwachung nach § 44 oder auf sonstige vorliegende Daten zurückgegriffen werden. Soweit dies für eine angemessene Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber Ermittlungen durchführen lässt. § 26 Satz 2 gilt entsprechend.
	(4) Die Ergebnisse der Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind von der zuständigen Behörde im Internet zu veröffentlichen. § 10 Absatz 8a Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.“
19. § 31 wird wie folgt geändert:	22. § 31 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Wird in einer Genehmigung oder nachträglichen Anordnung eine Emissionsbegrenzung nach § 12a Absatz 4 oder § 17 Absatz 2a festgelegt, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten abweicht, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in der Rechtsverordnung genannten Emissionsgrenzwerten oder in der Verwaltungsvorschrift genannten Emissionswerten zu ermöglichen.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
c) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.	c) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
d) Absatz 5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	d) Absatz 5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die <i>Ergebnisse</i> der <i>Überwachung der Emissionen</i> von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, <i>die bei der Behörde vorliegen, sind</i> der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. § 10 Absatz 8a Satz 2 dieses Gesetzes und die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“	„Die bei der Behörde vorliegende Information darüber, ob ein Grenzwert von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eingehalten wird oder nicht, ist der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. § 10 Absatz 8a Satz 2 dieses Gesetzes und die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“
20. Die Überschrift des Zweiten Teils Vierter Abschnitt wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	23. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„Vierter Abschnitt	
Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gas-mangellage oder einer sonstigen Krise“.	
21. § 31a wird wie folgt geändert:	24. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) In der Überschrift wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abweichung.“ durch die Angabe „Abweichung, die Gründe für die Abweichung und über die festgesetzten Nebenbestimmungen.“ ersetzt.	
22. § 31b wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.“	
23. Nach § 31l wird der folgende § 31m eingefügt:	26. Nach § 31l wird der folgende § 31m eingefügt:
„§ 31m	„§ 31m
Abweichungen im Fall einer Krise	Abweichungen im Fall einer Krise
(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers in Abweichung von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten sowie von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der staatlichen Institutionen entziehen, zu Folgendem führen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. einer schwerwiegenden Störung der Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,	
2. einem Mangel an Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Betreiber für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte benötigt, oder	
3. einem Mangel an wesentlichen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung der Anlage einen solchen Mangel aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.	
Schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind vorrangig andere Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu nutzen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen.	
(2) Die Abweichung darf nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zugelassen werden. Wenn die Gründe für die Zulassung der Abweichung fortbestehen, kann die Zulassung der Abweichung um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder Versorgung mit Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Zulassung der Abweichung aufzuheben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Über die Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Zulassung der Abweichung hat schriftlich zu erfolgen, sie ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Die zuständige Behörde hat den Bescheid über die Zulassung der Abweichung der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. § 10 Absatz 8a Satz 2 <i>und</i> 3 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet bis zur Aufhebung oder anderweitigen Erledigung der Abweichung zu erfolgen hat.	(4) Die Zulassung der Abweichung hat schriftlich zu erfolgen, sie ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Ab dem 1. Januar 2028 ist der Bescheid über die Zulassung der Abweichung an den Antragsteller elektronisch zuzustellen. Die zuständige Behörde hat den Bescheid über die Zulassung der Abweichung der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. § 10 Absatz 8a Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet bis zur Aufhebung oder anderweitigen Erledigung der Abweichung zu erfolgen hat.
(5) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Emissionen, die sich aus der Zulassung der Abweichung ergeben, durch den Betreiber überwacht werden. § 26 gilt entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) § 31a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“	(6) u n v e r ä n d e r t
24. In § 47c Absatz 2 wird die Angabe „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12)“ durch die Angabe „Richtlinie 2002/49/EG“ ersetzt.	27. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
25. In § 47f Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. 2021 L 269 vom 28.7.2021, S. 65) geändert worden ist“ durch die Angabe „Richtlinie 2002/49/EG“ ersetzt.	28. u n v e r ä n d e r t
26. § 48 Absatz 1a und 1b werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	29. § 48 Absatz 1a und 1b werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionswerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen. Wird ein Emissionswert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist zu gewährleisten, dass der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.	„(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionswerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen. Wird ein Emissionswert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift zu gewährleisten, dass der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.
(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Verwaltungsvorschrift Emissionswerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn	(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Verwaltungsvorschrift Emissionswerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,	1. u n v e r ä n d e r t
	2. für die Emission von Gerüchen und Lärm wegen des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.	3. u n v e r ä n d e r t
Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionswerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“	Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionswerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“
27. In § 48b Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 7a Absatz 2“ ersetzt.	30. u n v e r ä n d e r t
28. In § 50 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der Fassung vom 25. November 2009“ ersetzt.	31. In § 50 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „ Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 “ ersetzt.
29. § 52 wird wie folgt geändert:	32. § 52 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 bis 8 gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
c) <i>In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Zutritt zu den Grundstücken“ durch die Angabe „Zutritt zu den Grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten“ ersetzt.</i>	c) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
30. Nach § 52 wird der folgende § 52a eingefügt:	33. Nach § 52 wird der folgende § 52a eingefügt:
„§ 52a	„§ 52a
Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie
(1) Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit	(1) u n v e r ä n d e r t
1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 oder im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 vorzunehmen und	
2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 einhält, insbesondere die in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte oder die in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerte sowie die Nebenbestimmungen nach § 12 und § 12a.	
(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn	(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn
1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen gemäß § 7a Absatz 2 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken eingehalten werden,	1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen gemäß § 7a Absatz 2 oder § 48 Absatz 2 oder , wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken eingehalten werden,
2. die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
die Umsetzung und die Etappenziele enthält und	
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt.	3. u n v e r ä n d e r t
Es ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Frist keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.	Es ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Frist keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.
(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen oder den Betreiber von der Pflicht zur Einhaltung der an die BVT-Schlussfolgerungen angepassten Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerte befreien, wenn	(3) u n v e r ä n d e r t
1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union besteht und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,	
2. der Betreiber unter Vorlage eines Stilllegungsplans, des zugehörigen Zeitplans und der Etappenziele den Verzicht auf die Genehmigung für einen Zeitpunkt innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit erklärt und	
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und deren Ersatz durch eine neue Anlage vorlegt.	
Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
(4) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten oder den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten <i>kann</i> die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Zukunftstechniken	(4) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten oder den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Zukunftstechniken

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1. abweichende Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. anstelle von Umweltleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festlegen.	2. u n v e r ä n d e r t
Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(5) Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 alle vier Jahre oder im Rahmen der Überwachung nach § 52 Absatz 1 Satz 1, falls eine Überprüfung danach früher als vier Jahre nach Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgt, erneut zu bewerten.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Im Fall des § 31 Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Zur Durchführung von § 52 Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52b auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere	(7) Zur Durchführung von § 52 Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52b auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere
1. Vor-Ort-Besichtigungen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Überwachung der Emissionen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Überprüfung der Eigenkontrolle,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Prüfung der angewandten Techniken und	6. u n v e r ä n d e r t
7. Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage	7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
zur Sicherstellung der sich aus § 5 oder einer auf Grund des § 7 oder § 7a erlassenen <i>Rechtsverordnungen</i> ergebenden Anforderungen.	zur Sicherstellung der sich aus § 5 oder einer auf Grund des § 7 oder § 7a erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Anforderungen. § 52 Absatz 2 und 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
<i>§ 52 Absatz 2 und 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Wurden die den zuständigen Behörden vorgelegten Daten im Rahmen eines gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben, wird vermutet, dass diese Daten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Überwachung der Einhaltung der Umweltschadungsgrenzwerte bieten. Bei einem gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystem wird vermutet, dass es zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 geeignet ist.</i>	
	(8) Wurden die den zuständigen Behörden vorgelegten Daten im Rahmen eines gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben, wird vermutet, dass diese Daten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Überwachung der Einhaltung der Umweltschadungsgrenzwerte bieten. Bei einem gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystem wird vermutet, dass das Umweltmanagementsystem die sich aus § 58e Absatz 1 und einer auf Grund des § 58e Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Anforderungen erfüllt.
(8) Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	(9) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verursacht.“	
31. § 52a wird zu § 52b und in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)“ durch die Angabe „der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der Fassung vom 25. November 2009“ ersetzt.	34. u n v e r ä n d e r t
32. Der bisherige § 52b wird zu § 52c.	35. u n v e r ä n d e r t
33. Nach § 58d wird der folgende § 58e eingefügt:	36. Nach § 58d wird der folgende § 58e eingefügt:
„§ 58e	„§ 58e
Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems; Verordnungsermächtigung	Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems; Verordnungsermächtigung
(1) Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie haben sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen das nach Absatz 1 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat, insbesondere, dass	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen das nach Absatz 1 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat, insbesondere, dass
1. das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, beinhalten muss,	1. das Umweltmanagementsystem Ziele zur Förderung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, enthält ,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden müssen.	2. u n v e r ä n d e r t
Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.	Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.
(3) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass die Orientierungswerte für die Umweltleistung nach Absatz 2 Nummer 2 innerhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.“	(3) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch Erlass einer Rechtsverordnung unverzüglich zu gewährleisten, dass die Orientierungswerte für die Umweltleistung nach Absatz 2 Nummer 2 innerhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.“
34. Der bisherige § 58e wird zu § 58f.	37. u n v e r ä n d e r t
35. § 61 wird wie folgt geändert:	38. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.	
36. § 62 wird wie folgt geändert:	39. § 62 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„2a. einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 1 Nummer 3 oder § 58e Absatz 2 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 5“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„5a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 5, zuwiderhandelt,“.	
dd) In Nummer 11 wird die Angabe „vorlegt.“ durch die Angabe „vorlegt oder“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:	ee) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:
„12. entgegen § 58e Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 58e Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und umgesetzt wird.“	„ 13. u n v e r ä n d e r t “
b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine bei Errichtung oder Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5a oder 6 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist die Summe der Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“	
c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	40. Nach § 63 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
	„(3) Rechtsbehelfe gegen Festlegungen zu Art und Höhe der Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen haben keine aufschiebende Wirkung.“
37. Die §§ 64 und 65 werden durch die folgenden §§ 64 und 65 ersetzt:	41. Nach § 64 wird der folgende § 64a eingefügt:
„§ 64	„64a
Elektronische Kommunikation	Elektronische Kommunikation
Soweit auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Schriftform angeordnet wird, ist auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen.	Soweit auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Schriftform angeordnet wird, ist auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen.“
	42. § 65 wird durch den folgenden § 65 ersetzt:
§ 65	„§ 65
Schadensersatz	Schadensersatz
(1) Verstößt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 bis 5 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) <i>Verstößt jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Anforderung des § 47 oder eine Regelung zu Luftreinhalteplänen, Luftreinhaltefahrplänen oder Plänen für kurzfristige Maßnahmen einer nach § 48a erlassenen Rechtsverordnung und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Verwaltungsträger der zuständigen Behörde, in deren Dienst der Amtsträger steht, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</i>	(2) entfällt
(3) Schadensersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem	(2) Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem
1. der Anspruch entstanden ist,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist und	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass durch den Verstoß ein Schaden entstanden ist.“	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
38. § 67 wird wie folgt geändert:	43. § 67 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird gestrichen.	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
c) Absatz 8 wird gestrichen.	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
d) Die Absätze 9 <i>und 10</i> werden zu den Absätzen 7 <i>und 8</i> .	d) Die Absätze 9 bis 11 werden zu den Absätzen 7 bis 9 .
e) Nach <i>dem neuen</i> Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 bis 11 eingefügt:	e) Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 bis 12 eingefügt:
„(9) Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum Ablauf des 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht <i>w erden</i>, sind § 7 Absatz 1a, § 12 Absatz 1a <i>und 1b</i>, § 17 Absatz 1a, 1b, 2a <i>und 2b</i>, § 48 Absatz 1a <i>und 1b</i> dieses Gesetzes in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Für BVT-Schlussfolgerungen nach Satz 1 finden § 7a Absatz 2, § 12a Absatz 1 und 5 und § 48 Absatz 2 <i>sowie im</i> Fall einer Aktualisierung gemäß § 52a Absatz 1 § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung.	„(10) In Bezug auf BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum Ablauf des 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, sind bis zum 1. September 2036 § 7 Absatz 1a und 1b, § 12 Absatz 1a, § 48 Absatz 1a und 1b, § 52 Absatz 1 Satz 5 bis 8 in Verbindung mit Satz 3 dieses Gesetzes in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Für BVT-Schlussfolgerungen nach Satz 1 finden § 7a, § 48 Absatz 2 und 3, § 52a Absatz 1 keine und § 12a Absatz 2 und 4, § 17 Absatz 1a, 1b, 2a und 2b entsprechende Anwendung. Im Fall einer Aktualisierung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 findet § 12a Absatz 2 Satz 5 keine Anwendung. § 12a Absatz 5 findet keine Anwendung im Fall einer Neuge-nehmigung, sondern nur im Rahmen ei-ner Anordnung nach § 17 Absatz 1b.
(10) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen zur <i>Veredelung</i> von Fasern oder Textilien der Nummer 10.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erst ab dem ... [einsetzen: Datum des	(11) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien der Nummer 10.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erst ab dem 1. Juli 2030 zu erfüllen,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu erfüllen, wenn die Anlage vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 1] in Betrieb genommen wurde.</i>	wenn die Anlage vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb genommen wurde.
(11) Für Anlagen der Nummer 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ist dieses Gesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“	(12) u n v e r ä n d e r t
f) Nach <i>dem neuen Absatz 11</i> wird der folgende Absatz 12 eingefügt:	f) Nach Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 eingefügt:
„(12) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen weniger als 20 Megawatt beträgt und die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.“	„(13) u n v e r ä n d e r t
g) Nach <i>dem neuen Absatz 12</i> wird der folgende Absatz 13 eingefügt:	g) Nach Absatz 13 wird der folgende Absatz 14 eingefügt:
„(13) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche	„(14) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Presskraft 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.“	
h) Nach <i>dem neuen</i> Absatz 13 wird der folgende Absatz 14 eingefügt:	h) Nach Absatz 14 wird der folgende Absatz 15 eingefügt:
„(14) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.26 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.“	„(15) u n v e r ä n d e r t
i) Nach <i>dem neuen</i> Absatz 14 wird der folgende Absatz 15 eingefügt:	i) Nach Absatz 15 wird der folgende Absatz 16 eingefügt:
„(15) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 1.14 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Haupttätigkeit in der Pyrolyse besteht und die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr, als Haupttätigkeit mit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen.“	„(16) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
39. Die Anlage wird wie folgt geändert:	44. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage (zu § 3 Abs. 6)“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 3 Absatz 6 Satz 2)“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe.“	
c) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Technologie“ die Angabe „einschließlich digitaler Instrumente,“ eingefügt.	
d) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:	
„9. Verbrauch und Art der beim Verfahren verwendeten Rohstoffe, einschließlich Wasser, sowie Ressourceneffizienz und Wiederverwendung und Dekarbonisierung.“	
e) In Nummer 10 wird nach der Angabe „Umwelt“ die Angabe „einschließlich der biologischen Vielfalt,“ eingefügt.	
40. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:	45. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 2	
(zu § 12a Absatz 2 Satz 5)	
Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten	
Um zu ermitteln, ob die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist, sind die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte mit dem Umweltnutzen wie folgt zu vergleichen:	
1. Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte	
1.1. Die Kosten für die Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätz-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
liche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.	
1.2. Die Bewertung der Kosten erfolgt quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.	
1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen	
a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;	
b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen und	
c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.	
1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; dies umfasst den verwendeten Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.	
1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden, überprüft.	
2. Umweltnutzen	
2.1. Der Umweltnutzen ist der mit der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.	
2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens hat durch eine monetäre Quantifizierung zu erfolgen und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Soweit verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.	
2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens soll die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; dies umfasst den verwendeten Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.	
2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.	
3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen	
3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.	
3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:	
a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung der Kosten und des Umweltnutzens;	
b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 wird die folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
„Unterabschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen“.	
b) Nach der Angabe zu § 61 wird die folgende Angabe eingefügt:	b) Nach der Angabe zu § 61 wird die folgende Angabe eingefügt:
„Unterabschnitt 2. Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	u n v e r ä n d e r t
§ 61a Anwendungsbereich	§ 61a u n v e r ä n d e r t
§ 61b Weitere Begriffsbestimmungen	§ 61b u n v e r ä n d e r t
§ 61c Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer; Verordnungsermächtigung	§ 61c u n v e r ä n d e r t
§ 61d Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer	§ 61d u n v e r ä n d e r t
§ 61e Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen	§ 61e u n v e r ä n d e r t
§ 61f Abweichung von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise	§ 61f u n v e r ä n d e r t
§ 61g Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen; Verordnungsermächtigung	§ 61g u n v e r ä n d e r t
§ 61h <i>Zusätzliche</i> Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen; Verordnungsermächtigung	§ 61h Abweichende Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen; Verordnungsermächtigung
§ 61i Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen; Untersagung des Betriebs; Stilllegung; Verordnungsermächtigung“.	§ 61i u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) Die Angabe zu Kapitel 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Kapitel 4	
Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht, Schadensersatz“.	
d) Nach der Angabe zu § 99a wird die folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 99b Schadensersatz“.	
2. In § 3 Nummer 11 wird nach der Angabe „insgesamt“ die Angabe „, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimas,“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Vor § 54 wird die folgende Überschrift eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 1	
Gemeinsame Bestimmungen“.	
4. § 54 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Indirekteinleitung ist das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage.“	
b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.	
5. § 57 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn	
1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,	
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sowie, soweit erforderlich, nach Satz 2 sicherzustellen.	
In der Erlaubnis sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten nach § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.“	
b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.	
c) Absatz 5 wird zu Absatz 3 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Entsprechen vorhandene Einleitungen nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt.“	
6. § 58 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Indirekteinleitung)“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn“ durch die Angabe „Eine Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn“ ersetzt.	
7. § 59 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	7. § 59 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem <i>Einleiter</i> die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich	„(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1. Für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.“	die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1. Für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.“
8. § 60 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.	
b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.	
c) Absatz 7 wird zu Absatz 4.	
9. Nach § 61 wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:	9. Nach § 61 wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:
„Unterabschnitt 2	„Unterabschnitt 2
Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
§ 61a	§ 61a
Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
Dieser Unterabschnitt gilt ergänzend zu den Anforderungen des Unterabschnitts 1 für Abwasser aus	
1. Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,	
2. Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3.	
§ 57 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.	
§ 61b	§ 61b
Weitere Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
(1) BVT-Merkblatt ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(2) BVT-Schlussfolgerungen sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:	
1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,	
2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,	
3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,	
4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte,	
5. die zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 gehörigen Überwachungsmaßnahmen sowie	
6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortanierungsmaßnahmen.	
(3) Emissionsbandbreiten sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.	
(4) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.	
(5) Zukunftstechniken sind neue oder weiterentwickelte Techniken, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.	
(6) Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte sind die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.	
§ 61c	§ 61c
Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer; Verordnungsermächtigung	Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer; Verordnungsermächtigung
(1) Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union sind unverzüglich in der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Anforderungen an neue und vorhandene Direkteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 festzulegen, die gewährleisten, dass	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Einleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und	
2. unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Einleitungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlagen beitragen.	
(2) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen hat die zuständige Behörde in Erlaubnissen für neue Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 in Gewässer bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten werden. Dies gilt auch beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Direkteinleitungen im Rahmen von Überprüfungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Nr. 225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in der analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite bei Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht werden können. Bei Festlegungen nach Satz 1 oder Satz 2 berücksichtigt die zuständige Behörde die Bewertung nach Satz 3. Im Falle des Satzes 1 oder des Satzes 2 sind nicht oder nicht mehr anzuwenden:	
1. die in der Abwasserverordnung vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, soweit die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen,	
2. die entsprechenden Emissionsgrenzwerte der angepassten Rechtsverordnung nach Absatz 1, sofern diese nach einer behördlichen Festlegung nach Satz 1 oder Satz 2 in Kraft tritt, bis zur nächsten Änderung der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung.	
Die behördliche Festlegung nach Satz 1 oder Satz 2 tritt an die Stelle der Emissionsgrenzwerte nach Satz 5.	
(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von den dort festgelegten Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die jeweilige neue oder vorhandene Einleitung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten (weniger strenge Emissionsgrenzwerte) festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen, wenn in besonderen in der Rechtsverordnung näher zu regelnden Fällen <i>wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Sind im Einzelfall unverhältnismäßig höhere Kosten zu erwarten, kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 oder Satz 2 sowie des Absatzes 5 Satz 2 festlegen. In jedem Fall hat die zuständige Behörde zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu ei-</i>	(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von den dort festgelegten Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die jeweilige neue oder vorhandene Einleitung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten (weniger strenge Emissionsgrenzwerte) festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen, wenn in besonderen in der Rechtsverordnung näher zu regelnden Fällen

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>nem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird; die Bewertung des Einleiters nach § 61d Absatz 1 Satz 1 ist zu berücksichtigen. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ist auf der Grundlage von Angaben des Einleiters in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte bei Anpassungen der Erlaubnis in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 und Satz 2 sowie im Rahmen der Überprüfung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 8 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, spätestens jedoch alle vier Jahre, erneut zu bewerten. Soweit erforderlich, ist die Erlaubnis entsprechend anzupassen.</i>	
	1. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart oder
	2. auf Grund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen
	die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Sind im Einzelfall unverhältnismäßig höhere Kosten zu erwarten, kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 oder Satz 2 sowie des Absatzes 5 Satz 2 festlegen. In jedem Fall hat die zuständige Behörde zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird; die Bewertung des Einleiters nach § 61d Absatz 1 Satz 1 ist zu berücksichtigen. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ist auf der Grundlage von Angaben des Einleiters in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte bei Anpassungen der Erlaubnis in den Fällen des Absatzes 5

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	Satz 1 und Satz 2 sowie im Rahmen der Überprüfung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 8 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, spätestens jedoch alle vier Jahre, erneut zu bewerten. Soweit erforderlich, ist die Erlaubnis entsprechend anzupassen.
(4) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen kann die zuständige Behörde in der Erlaubnis auch dann weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Direkteinleitungen festlegen, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Für vorhandene Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 ist sicherzustellen, dass sie nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1 einhalten; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit dieser nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde durch Anpassung der Erlaubnis unverzüglich die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Für behördliche Festlegungen nach Satz 2 gilt Absatz 2 Satz 3 bis 6 entsprechend. Sollte die Anpassung der vorhandenen Einleitung an die geänderten Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder an behördliche Festlegungen nach Satz 2 innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis einen längeren Zeitraum festlegen. Die Festlegung eines längeren Zeitraums ist hierbei auf der Grundlage von Angaben des Einleiters zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.	(5) Für vorhandene Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 ist sicherzustellen, dass sie nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1 einhalten; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit dieser nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde durch Anpassung der Erlaubnis unverzüglich die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Für behördliche Festlegungen nach Satz 2 gilt Absatz 2 Satz 3 bis 6 entsprechend. Sollte die Anpassung der vorhandenen Einleitung an die geänderten Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder an behördliche Festlegungen nach Satz 2 innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage oder auf Grund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis einen längeren Zeitraum festlegen. Die Festlegung eines längeren Zeitraums ist hierbei auf der Grundlage von Angaben des Einleiters zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 kann die zuständige Behörde, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, in der Erlaubnis für eine zugehörige vorhandene Einleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
	(7) Legt die zuständige Behörde nach Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 oder nach § 61f Absatz 1 weniger strenge Emissionsgrenzwerte fest, tritt die behördliche Festlegung an die Stelle der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1.
§ 61d	§ 61d
Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer	Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer
(1) Der <i>Einleiter</i> hat die Auswirkungen der vorgesehenen Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte durch die zuständige Behörde nach § 61c Absatz 3 Satz 2 bis 5 auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer haben wird, <i>ist</i> in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.	(1) Der Direkteinleiter hat die Auswirkungen der vorgesehenen Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte durch die zuständige Behörde nach § 61c Absatz 3 Satz 2 bis 5 auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer haben wird, hat die zuständige Behörde in der Erlaubnis oder anderweitig sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.
(2) Sollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden, so hat die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer haben wird, <i>ist</i> in der Erlaubnis	(2) Sollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden, so hat die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer haben wird, hat die zuständige

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.	Behörde in der Erlaubnis oder anderweitig sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.
(3) Sind in einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder in Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung Überwachungs- oder Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, so sind diese Verfahren für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu verwenden. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überwachung nach diesen Vorschriften zu übermitteln.	(3) Für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 kann auf die Ergebnisse der Überwachung nach § 100 oder auf sonstige vorliegende Daten zurückgegriffen werden. Sind in einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder in Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung Überwachungs- oder Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, so sind diese Verfahren für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu verwenden. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überwachung nach diesen Vorschriften zu übermitteln.
§ 61e	§ 61e
Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen	Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen
(1) Die zuständige Behörde kann die Frist nach § 61c Absatz 5 Satz 1 für vorhandene Direktleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union verlängern, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Betreiber der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sich zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage gemäß § 3 Absatz 6m des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte eingehalten werden,	
2. die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 oder nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Erlaubnis eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der mit den besten verfügbaren Techniken oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
für die Umsetzung und die Etappenziele enthält,	
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt und	
4. sichergestellt ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.	
(2) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde vorhandene Direkteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach § 61c Absatz 1 freistellen, wenn	(2) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde vorhandene Direkteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach § 61c Absatz 1 freistellen, wenn
1. sich der Betreiber der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur tiefgreifenden industriellen Transformation verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union besteht und die tiefgreifende industrielle Transformation innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen abgeschlossen wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Betreiber unter Vorlage eines Stilllegungsplans, des zugehörigen Zeitplans und der Etappenziele den Verzicht auf die Erlaubnis für die vorhandene Direkteinleitung für einen Zeitpunkt innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen erklärt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und ihre Ersetzung durch eine neue Anlage vorlegt und	3. u n v e r ä n d e r t
4. sichergestellt ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.	4. u n v e r ä n d e r t
Für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind Freistellungen nach Satz 1 nur in dem Maße zulässig, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Anlage	Im Falle des Satzes 1 treten bisherige in der Abwasserverordnung geregelte Emissionsgrenzwerte an die Stelle der neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach § 61c

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen am gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasser entspricht.	Absatz 1. Für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind Freistellungen nach Satz 1 nur in dem Maße zulässig, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen am gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasser entspricht.
§ 61f	§ 61f
Abweichungen von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise	Abweichungen von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise
(1) Die zuständige Behörde kann abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 61c Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Einleiters und der staatlichen Institutionen entziehen, zu Folgendem führen:	(1) Die zuständige Behörde kann abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 61c Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Einleiters und der staatlichen Institutionen entziehen, zu Folgendem führen:
1. einer schwerwiegenden Störung der Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. einem Mangel an Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Einleiter für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte benötigt, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. einem Mangel an wesentlichen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einen solchen Mangel aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.	3. u n v e r ä n d e r t
<i>Schädliche Gewässerveränderungen</i> dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind vorrangig andere Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu nutzen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 ist in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen. Im Falle einer Anpassung der Erlaubnis nach Satz 4 finden <i>die §§ 2 und 3 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 4 bis 6 der</i>	Erhebliche Umweltverschmutzungen dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind vorrangig andere Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu nutzen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 ist in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen. Im Falle einer Anpassung der Erlaubnis nach Satz 4 finden § 2, § 3 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 bis 3, § 4 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 5 und 6 der Industriekläranlagen-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung keine Anwendung.	Zulassungs- und Überwachungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung keine Anwendung. § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Veröffentlichung der angepassten Erlaubnis im Internet bis zur Aufhebung oder anderweitigen Erledigung der weniger strengen Emissionsgrenzwerte zu erfolgen hat.
(2) Weniger strenge Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 dürfen nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt werden. Wenn die Gründe für die Abweichung nach Absatz 1 Satz 1 fortbestehen, kann dieser Zeitraum um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder die Versorgung mit Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte aufzuheben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Einleiter in den Fällen des Absatzes 1 die Emissionen überwacht.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung des Bescheids über die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Satz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jede Festlegung nach Absatz 1 Satz 1, die Gründe hierfür und über die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 61g	§ 61g
Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen; Verordnungsermächtigung	Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen; Verordnungsermächtigung
(1) Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union sind unverzüglich in der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 Anforderungen an neue und vorhandene Indirekteinleitungen von	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Abwasser nach § 61a Satz 1 festzulegen, die gewährleisten, dass	
1. die Indirekteinleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und	
2. unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Indirekteinleitungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlagen beitragen.	
(2) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen hat die zuständige Behörde für neue Indirekteinleitungen bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten werden. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde hierzu eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in der analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite bei Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht werden können. Bei Festlegungen nach Satz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde die Bewertung nach Satz 2. Im Falle des Satzes 1 sind nicht oder nicht mehr anzuwenden:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die in der Abwasserverordnung vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, soweit die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen,	
2. die entsprechenden Emissionsgrenzwerte der angepassten Rechtsverordnung nach Absatz 1, sofern diese nach einer behördlichen Festlegung nach Satz 1 in Kraft tritt, bis zur nächsten Änderung der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung.	
(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von den dort festgelegten Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die jeweilige neue oder vorhandene Indirekteinleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte	(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von den dort festgelegten Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die jeweilige neue oder vorhandene Indirekteinleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen, wenn in besonderen in der Rechtsverordnung näher zu regelnden Fällen wegen <i>technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Sind im Einzelfall unverhältnismäßig höhere Kosten zu erwarten, kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte auch in den Fällen des Absatzes 2 sowie des Absatzes 5 Satz 2 festlegen. In jedem Fall hat die zuständige Behörde zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ist auf der Grundlage von Angaben des Indirekteinleiters in der Genehmigung oder im Rahmen einer Anpassung der Genehmigung zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte bei Anpassungen der Genehmigung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 und Satz 2, spätestens jedoch alle vier Jahre, erneut zu bewerten. Soweit erforderlich, ist die Genehmigung entsprechend anzupassen.</i>	festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen, wenn in besonderen in der Rechtsverordnung näher zu regelnden Fällen
	1. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart oder
	2. auf Grund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen
	die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Sind im Einzelfall unverhältnismäßig höhere Kosten zu erwarten, kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte auch in den Fällen des Absatzes 2 sowie des Absatzes 5 Satz 2 festlegen. In jedem Fall hat die zuständige Behörde zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ist auf der Grundlage von Angaben des Indirektein-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	leiters in der Genehmigung oder im Rahmen einer Anpassung der Genehmigung zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte bei Anpassungen der Genehmigung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 und Satz 2, spätestens jedoch alle vier Jahre, erneut zu bewerten. Soweit erforderlich, ist die Genehmigung entsprechend anzupassen.
(4) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen kann die zuständige Behörde auch dann weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Indirekteinleitungen festlegen, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Für vorhandene Indirekteinleitungen ist sicherzustellen, dass sie nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1 einhalten. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Für behördliche Festlegungen nach Satz 2 gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Sollte die Anpassung der vorhandenen Indirekteinleitung an die geänderten Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder an behördliche Festlegungen nach Satz 2 innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Die Festlegung eines längeren Zeitraums ist auf der Grundlage von Angaben des Indirekteinleiters zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.	(5) Für vorhandene Indirekteinleitungen ist sicherzustellen, dass sie nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1 einhalten. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Für behördliche Festlegungen nach Satz 2 gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Sollte die Anpassung der vorhandenen Indirekteinleitung an die geänderten Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder an behördliche Festlegungen nach Satz 2 innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage oder auf Grund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Die Festlegung eines längeren Zeitraums ist auf der Grundlage von Angaben des Indirekteinleiters zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 kann die zuständige Behörde, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, für eine zugehörige vorhandene Indirekteinleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) Behördliche Festlegungen nach den Absätzen 2 bis 6 werden nur für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und im Rahmen der Erteilung oder Anpassung der Genehmigung getroffen.	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(8) Vertragliche Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 haben auch die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 6 und 9 sowie nach § 61h Satz 2 sicherzustellen. Im Falle vertraglicher Regelungen ersetzt die Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1 auch behördliche Festlegungen nach den Absätzen 2 bis 6 und 9. Auch bei nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der in Satz 1 genannten Anforderungen auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 2.	(8) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(9) In der Genehmigung für die Indirekteinleitung sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten nach § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.	(9) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 61h	§ 61h
<i>Zusätzliche</i> Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen; Verordnungsermächtigung	Abweichende Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen; Verordnungsermächtigung
Entsprechen die in der Abwasserverordnung vor der Vermischung festgelegten Anforderungen den Emissionsbandbreiten, die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen für die Direkteinleitung des jeweiligen Schadstoffparameters festgelegt sind, kann im jeweiligen Anhang der Abwasserverordnung bestimmt werden, dass im Einzelfall von diesen Anforderungen unter Berücksichtigung einer Behandlung des Abwassers in ei-	Entsprechen die in der Abwasserverordnung vor der Vermischung festgelegten Anforderungen den Emissionsbandbreiten, die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen für die Direkteinleitung des jeweiligen Schadstoffparameters festgelegt sind, kann im jeweiligen Anhang der Abwasserverordnung bestimmt werden, dass im Einzelfall von diesen Anforderungen unter Berücksichtigung einer Behandlung des Abwassers in ei-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
ner Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen abgewichen werden kann. Soll im Einzelfall von diesen Anforderungen abgewichen werden, darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn	ner Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen abgewichen werden kann. Soll im Einzelfall von diesen Anforderungen abgewichen werden, darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn
1. durch die Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage	1. u n v e r ä n d e r t
a) sichergestellt ist, dass es für den jeweiligen Schadstoffparameter nicht zu einer höheren Schadstoffbelastung des aufnehmenden Gewässers kommt als bei einer Einhaltung der entsprechenden Emissionsbandbreiten für eine Direkteinleitung nach den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen und	
b) ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist,	
2. die eingeleiteten Schadstoffe nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem Abwasser wiederzugewinnen, beeinträchtigen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die eingeleiteten Schadstoffe nicht der Gesundheit des in den Abwasseranlagen arbeitenden Personals schaden und	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Abwasserbehandlungsanlage für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet ist.	4. u n v e r ä n d e r t
§ 3 Absatz 3 bis 6 der Abwasserverordnung bleibt unberührt. Der Indirekteinleiter hat der zuständigen Behörde, auch bei vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1, in Abstimmung mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage eine Bewertung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Anforderungen nach Satz 2 eingehalten werden; dies gilt auch im Falle von beantragten Änderungen der Genehmigung oder von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2, die sich jeweils auf die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 2 auswirken können. In der Genehmigung oder im Freistellungsbescheid nach § 59 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 sind die Gründe für die Anwendung des Satzes 2, einschließlich der Ergebnisse der Bewertung nach Satz 4, darzulegen.	Trifft die zuständige Behörde Festlegungen nach § 61g Absatz 2 Satz 1 oder nach § 61g Absatz 5 Satz 2, kann hierbei von Emissionsbandbreiten für Indirekteinleitungen nach der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung abgewichen werden, wenn diese Emissionsbandbreiten den dort geregelten Emissionsbandbreiten für die Direkteinleitung entsprechen und die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind. § 3 Absatz 3 bis 6 der Abwasserverordnung bleibt unberührt. Der Indirekteinleiter hat der zuständigen Behörde, auch bei vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1, in Abstimmung mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage eine Bewertung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Anforderungen nach Satz 2 eingehalten werden; dies gilt auch im Falle von beantragten Änderungen der Genehmigung oder von

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2, die sich jeweils auf die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 2 auswirken können. In der Genehmigung oder im Freistellungsbescheid nach § 59 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 sind die Gründe für die Anwendung des Satzes 2, einschließlich der Ergebnisse der Bewertung nach Satz 5, darzulegen.
§ 61i	§ 61i
Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen; Untersagung des Betriebs; Stilllegung; Verordnungsermächtigung	Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen; Untersagung des Betriebs; Stilllegung; Verordnungsermächtigung
(1) Für Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllen, gelten die Anforderungen nach § 5 Absatz 1, 3, 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) <i>Ist</i> eine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 nicht <i>erforderlich</i> , hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.	(2) Wird eine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 nicht beantragt , hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.
(3) <i>Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 einer Inhalts- oder Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 61c Absatz 2 bis 6 oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3</i>	(3) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>in Verbindung mit § 57 Absatz 2 oder § 61c Absatz 1, aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder aus der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde unverzüglich den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Inhalts- oder Nebenbestimmung, der vollziehbaren Anordnung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen.</i>	
(4) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.	(3) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 können nähere Regelungen erlassen werden über	(4) u n v e r ä n d e r t
1. Anforderungen, die das Umweltmanagementsystem nach Satz 1 zu erfüllen hat; dies schließt Regelungen ein, wonach	
a) das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, beinhalten muss,	
b) Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden müssen,	
2. Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Pflichten zur Erstellung von Transformationsplänen sowie Konformitätsbewertungs- und Nachweispflichten des Betreibers im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem“.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
10. Die Überschrift zu Kapitel 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	10. u n v e r ä n d e r t
„Kapitel 4	
Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht, Schadensersatz“.	
11. Nach § 99a wird der folgende § 99b eingefügt:	11. u n v e r ä n d e r t
„§ 99b	
Schadensersatz	
(1) Verstößt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllt, gegen § 61i Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstößt ein Indirekteinleiter gegen § 61h Satz 2 Nummer 3 und wird dadurch die Gesundheit einer in einer Abwasseranlage arbeitenden Person verletzt, ist der Indirekteinleiter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.	
(2) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen nach Absatz 1 ist § 65 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.“	
12. § 103 wird wie folgt geändert:	12. § 103 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„1a. ohne Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Abwasser nach § 61a Satz 1 in ein Gewässer einleitet oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt und durch eine solche Handlung ein Gewässer gefährdet,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 9 oder“ durch die Angabe „Nummer 9,“ ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:	bbb) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:
„b) § 23 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 61i Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 oder“.	„b) § 23 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 61i Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 oder“.
ccc) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.	ccc) u n v e r ä n d e r t
cc) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 9a eingefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„9a. ohne Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, Abwasser nach § 61a Satz 1 in eine Abwasseranlage einleitet oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt und durch eine solche Handlung ein Gewässer gefährdet,“.	
dd) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 11a eingefügt:	dd) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. entgegen § 61i Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 61i Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und umgesetzt wird,“.	„11a. entgegen § 61i Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 61i Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und umgesetzt wird,“.
b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 9,“ die Angabe „9a,“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(3) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1a oder 9a mit einer Geld-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
buße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes gehandelt werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist die Summe der Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“	
13. § 107 wird wie folgt geändert:	13. § 107 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1a Satz 2 wird gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum Ablauf des 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, ist abweichend von § 61c Absatz 1 § 57 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Für BVT-Schlussfolgerungen nach Satz 1 findet § 61g Absatz 1 keine Anwendung.	„(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Für Indirekteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1, die bereits vor dem 1. Juli 2026 vorhanden sind, ist zu folgenden Zeitpunkten sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 61g Absatz 9 und § 61h Satz 2 bis 5 eingehalten werden:	(4) Für Indirekteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1, die bereits vor dem 1. Juli 2026 vorhanden sind, ist zu folgenden Zeitpunkten sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 61g Absatz 9 und § 61h Satz 2 bis 6 eingehalten werden:
1. nach Ablauf von vier Jahren ab der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen nach dem 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. im Übrigen spätestens bis zum Ablauf des 1. September 2036.	2. u n v e r ä n d e r t
Soweit erforderlich, sind zur Einhaltung der in Satz 1 genannten Anforderungen die Genehmigung für die Indirekteinleitung oder die vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2 entsprechend zu ändern. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen bedarf es einer erneuten Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1.“	Soweit erforderlich, sind zur Einhaltung der in Satz 1 genannten Anforderungen die Genehmigung für die Indirekteinleitung oder die vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2 entsprechend zu ändern. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen bedarf es einer erneuten Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe,“.	
b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:	
„5. Fortschritte in der Technologie, einschließlich digitaler Instrumente, und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,“.	
c) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:	
„9. Verbrauch und Art der beim Verfahren verwendeten Rohstoffe, einschließlich Wasser, sowie Ressourceneffizienz, Wiederverwendung und Dekarbonisierung,“.	
d) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:	
„10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,“.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 42 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 42 (weggefallen)“.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
b) Nach der Angabe zu § 43 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 43a Anforderungen an Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU	
§ 43b Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU	
§ 43c Schadensersatz“.	
c) Nach der Angabe zu § 47 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 47a Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU“.	
d) Nach der Angabe zu Anlage 5 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„Anlage 6 (zu § 43b Absatz 2 Satz 5) Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 27 werden die folgenden Absätze 27a bis 27c eingefügt:	
„(27a) Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU im Sinne dieses Gesetzes sind Deponien gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie 2010/75/EU mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 Tonnen, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.	
(27b) Für folgende Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 Absatz 3 sowie 6a bis 6c, 6e, 6f, 6h bis 6l des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Emissionen, BVT-Merkblatt, BVT-Schlussfolgerungen, Emissionsbandbreiten, Zukunftstechniken, Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken, Umweltleistung, Orientierungswerte für die Umweltleistung, Umweltleistungsvergleichswert, mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte und mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(27c) Eine tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Deponie oder in einem Teil einer Deponie beinhaltet, verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen, zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“	
b) In Absatz 28 Satz 1 wird nach der Angabe „insgesamt“ die Angabe „einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes“ eingefügt.	
3. § 35 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t
„2. für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen.“	
4. Nach § 36 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 nur erlassen oder geändert oder die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 nur erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 sichergestellt ist, dass, soweit noch nicht erfolgt,	
1. materielle Ressourcen und Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung, und	
2. ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und bis zum Beginn der Stilllegungsphase dauerhaft umgesetzt wird.“	
5. § 42 wird gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
6. Nach § 43 werden die folgenden § 43a bis 43c eingefügt:	6. Nach § 43 werden die folgenden § 43a bis 43c eingefügt:
„§ 43a	„§ 43a
Anforderungen an Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU	Anforderungen an Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU zur Erfüllung der sich aus § 36 Absatz 1 und 1a sowie der §§ 39 und 40 sowie zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union zu dem in § 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU zur Erfüllung der sich aus § 36 Absatz 1 und 1a sowie der §§ 39 und 40 sowie zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union zu dem in § 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass
1. der Einsatz von materiellen Ressourcen und Wasser bestimmten Anforderungen entsprechen muss,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die <i>Umweltleistung</i> der Deponien bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten darf,	2. die Deponien bestimmte Umweltleistungsgrenzwerte einhalten müssen ,
3. die Betreiber von Deponien Messungen oder Berechnungen der Umweltleistung nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen.	3. u n v e r ä n d e r t
(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass	(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch Erlass einer Rechtsverordnung unverzüglich zu gewährleisten, dass
1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Emissionen von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und für Deponien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Deponie insgesamt beitragen, und	
2. bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU unter normalen Betriebsbedingungen das <i>obere</i> Ende der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte <i>nicht überschreitet</i> .	2. bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU unter normalen Betriebsbedingungen das jeweils weniger strenge Ende der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte einhält .
Wird ein Emissionsgrenzwert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist zu gewährleisten, dass der Betreiber der Deponie der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Deponien ist innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorzunehmen.	Wird ein Emissionsgrenzwert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist zu gewährleisten, dass der Betreiber der Deponie der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Deponien ist innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorzunehmen.
(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsgrenzwerte <i>oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte</i> und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn	(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn
1. wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wegen <i>technischer Merkmale</i> der betroffenen Deponie die Anwendung der <i>mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte</i> zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde <i>oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre oder</i>	2. für die Emission von Gerüchen und Lärm wegen des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betroffenen Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	3. wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre oder
3. in Deponien Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.	4. u n v e r ä n d e r t
Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 6 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.	Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die in Anlage 6 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.
(4) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Umweltleistungsgrenzwerte <i>in Bezug auf Wasser</i> oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte <i>in Bezug auf Wasser</i> zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre.	(4) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Umweltleistungsgrenzwerte oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre.
(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmt werden, welche Anforderungen das nach § 36 Absatz 1a Nummer 2 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat und welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit	(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmt werden, welche Anforderungen das nach § 36 Absatz 1a Nummer 2 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat und welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat, insbesondere, dass	dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat, insbesondere, dass
1. das Umweltmanagementsystem Ziele <i>und Maßnahmen zur Ausweitung</i> der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, <i>beinhalten muss</i> ,	1. das Umweltmanagementsystem Ziele zur Förderung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, enthält ,
2. Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden müssen.	2. u n v e r ä n d e r t
(6) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass die Orientierungswerte für die Umweltleistung nach § 43a Absatz 5 Nummer 2 innerhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.	(6) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch Erlass einer Rechtsverordnung unverzüglich zu gewährleisten, dass die Orientierungswerte für die Umweltleistung nach Absatz 5 Nummer 2 innerhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.
§ 43b	§ 43b
Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU	Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU
(1) Wenn die Anwendung der in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte im Einzelfall für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre, so kann die zuständige Behörde abweichende, weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen. Es sind für die betroffene Deponie die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Deponie insgesamt beitragen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde auf An-	(2) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde auf An-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
trag Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen <i>oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte</i> und weniger strenge Fristen festlegen, wenn	trag Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen als in den BVT-Schlussfolgerungen genannt und weniger strenge Fristen festlegen, wenn
1. wegen technischer Merkmale der Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen für den Deponiebetreiber zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wegen technischer Merkmale der Deponie die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. in Deponien Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.	3. u n v e r ä n d e r t
Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 6 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.	Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 6 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.
(3) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten <i>in Bezug auf Wasser</i> kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte <i>in Bezug auf Wasser</i> zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen	(3) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
kungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponietreiber unverhältnismäßig wäre.	Auswirkungen, führen würde oder für den Deponietreiber unverhältnismäßig wäre.
(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Verordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde bei Erlass einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 sicherzustellen, dass	(5) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde bei Erlass einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 sicherzustellen, dass
1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Deponie insgesamt beitragen, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte <i>nicht überschreitet</i> .	2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte einhält .
Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte nicht mehr anzuwenden, soweit die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind diese abweichenden Anforderungen nicht anzuwenden.	Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte nicht mehr anzuwenden, soweit die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind diese abweichenden Anforderungen nicht anzuwenden.
(6) Für den Fall, dass eine Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 für die jeweilige Deponie keine emissionsbezogenen oder umweltleis-	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
tungsbezogenen Anforderungen vorsieht oder die Anforderungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken, gilt bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU Absatz 5 entsprechend.	
(7) Im Fall des Absatzes 6 hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 festzustellen und auf dieser Grundlage Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen festzulegen, wenn	(7) Im Fall des Absatzes 6 hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 festzustellen und auf dieser Grundlage Emissionsbegrenzungen festzulegen, wenn
1. für die jeweilige Deponie keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen enthalten oder	2. die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine emissionsbezogenen Anforderungen enthalten oder
3. die Anforderungen in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 2 ist sicherzustellen, dass ein Umweltschutzniveau gewährleistet wird, das mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.	Die Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 2 ist sicherzustellen, dass ein Umweltschutzniveau gewährleistet wird, das mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.
§ 43c	§ 43c
Schadensersatz	u n v e r ä n d e r t
(1) Verstößt der Betreiber einer Deponie nach der Richtlinie 2010/75/EU gegen die Anforderungen des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder die Anforderungen des § 40 Absatz 2 Satz 1 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.	
(2) Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem	
1. der Anspruch entstanden ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist, und	
3. der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist.“	
7. In § 47 werden die Absätze 7 bis 9 gestrichen.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 47 wird der folgende § 47a eingefügt:	8. Nach § 47 wird der folgende § 47a eingefügt:
„§ 47a	„§ 47a
Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU	Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU
(1) Bei Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit	(1) Bei Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit
1. eine Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach § 36 Absatz 4 Satz 2 vorzunehmen und gegebenenfalls Auflagen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 anzuordnen und	1. eine Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach § 36 Absatz 4 Satz 2 vorzunehmen und gegebenenfalls eine Aktualisierung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung durch Auflagen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 anzuordnen und
2. sicherzustellen, dass die betreffende Deponie die Anforderungen an den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nach § 36 Absatz 1 und Absatz 1a einhält, insbesondere die in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte sowie die Nebenbestimmungen nach § 36 Absatz 4 Satz 1 und § 43b.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Deponie verpflichtet und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen gemäß § 43a Absatz 3 oder, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken eingehalten werden,	
2. die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und	
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt.	
Es ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Frist nach Satz 1 keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.	
(3) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten <i>kann</i> die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Zukunftstechniken	(3) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Zukunftstechniken
1. abweichende Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn sichergestellt ist, dass die Deponie innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. anstelle von Umweltleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festlegen.	2. u n v e r ä n d e r t
Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(4) Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 alle vier Jahre oder im Rahmen der Überwachung nach § 47a Absatz 1 Satz 1, falls eine Überprüfung danach früher als vier Jahre nach Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgt, erneut zu bewerten.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(5) Die zuständigen Behörden stellen zur regelmäßigen Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme zur Durchführung des § 47 Absatz 1 bis 4 auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und der Einhaltung der Umweltsleistungsgrenzwerte, die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie. § 47 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Wurden die den zuständigen Behörden vorgelegten Daten im Rahmen eines gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 43a Absatz 5 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben, wird vermutet, dass diese Daten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Überwachung der Einhaltung der Umweltsleistungsgrenzwerte bieten. Bei einem gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 43a Absatz 5 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystem wird vermutet, dass <i>es zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1a Nummer 1 geeignet ist.</i>	(5) Die zuständigen Behörden stellen zur regelmäßigen Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme zur Durchführung des § 47 Absatz 1 bis 4 auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und der Einhaltung der Umweltsleistungsgrenzwerte, die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie. § 47 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Wurden die den zuständigen Behörden vorgelegten Daten im Rahmen eines gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 43a Absatz 5 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben, wird vermutet, dass diese Daten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Überwachung der Einhaltung der Umweltsleistungsgrenzwerte bieten. Bei einem gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 43a Absatz 5 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystem wird vermutet, dass das Umweltmanagementsystem die sich aus § 36 Absatz 1a Nummer 2 und einer auf Grund des § 43a Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Anforderungen erfüllt.
(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen nach Absatz 5 Satz 1 zu bestimmen, insbesondere Anforderungen an den Inhalt der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme, an die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme, Anforderungen an Vor-Ort-Besichtigungen wie Vorgaben zum zeitlichen Abstand zwischen Vor-Ort-Besichtigungen und für anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen sowie Berichtspflichten nach Vor-Ort-Besichtigungen.	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(7) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach dessen Anforderung Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU, insbesondere über repräsentative Daten über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte sowie über die Anwendung des Standes der Technik. Die Länder stellen diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt werden. Für die Übermittlung gilt § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, entsprechend.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Der Betreiber einer Deponie nach der Richtlinie 2010/75/EU hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 oder nach § 43 Absatz 1 der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:	(8) u n v e r ä n d e r t
1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung	
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1a Nummer 1 zu überprüfen.	
Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Wird in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung oder einer nachträglichen Anordnung eine Emissionsbegrenzung nach § 43b Absatz 4 festgelegt, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten abweicht, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in der Rechts-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
verordnung genannten Emissionsgrenzwerten zu ermöglichen.	
(9) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer Deponie ihr Daten zu übermitteln hat, die in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Absatz 7 erforderlich sind, soweit der zuständigen Behörde solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften vorliegen. Für die Übermittlung gelten § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister entsprechend.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Im Fall des Absatzes 8 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Nebenbestimmungen nach § 36 Absatz 4 Satz 1 eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verursacht.“	(11) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
9. Nach Anlage 5 wird die folgende Anlage 6 eingefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 6	
(zu § 43b Absatz 2 Satz 5)	
Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten	
Um zu ermitteln, ob die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist, sind die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte mit dem Umweltnutzen wie folgt zu vergleichen:	
1. Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte	
1.1. Die Kosten für die Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätzliche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.	
1.2. Die Bewertung der Kosten ist quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.	
1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen	
a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;	
b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen;	
c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.	
1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen auch der Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Deponien, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden, überprüft.	
2. Umweltnutzen	
2.1. Der Umweltnutzen ist der mit der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.	
2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens ist quantitativ (in monetärer Hinsicht) und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Soweit verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.	
2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens soll die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.	
2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen der Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.	
2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Deponien überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.	
3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen	
3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:	
a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung der Kosten und des Umweltnutzens;	
b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Bundesberggesetzes	Änderung des Bundesberggesetzes
Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 57e wird die folgende Angabe eingefügt:	
„Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen § 57f	
Anwendung der BVT-Merkblätter und der BVT-Schlussfolgerungen, die in Bezug auf Vorhaben nach § 57f Absatz 1 erlassen werden § 57g	
Besondere Bedingungen für die Zulassung von Betriebsplänen nach Maßgaben des § 57f § 57h	
Zusätzliche Angaben für Betriebspläne nach Maßgaben des § 57f § 57i	
Zusätzliche Verfahrensanforderungen und Berichtspflichten bei der Errichtung und Führung von Betrieben nach Maßgaben des § 57f § 57j	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Überwachungsauflagen, Umweltinspektionen § 57k	
Grenzüberschreitende Auswirkungen § 57l	
Zukunftstechniken § 57m	
Tiefgreifende industrielle Transformation § 57n	
Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu § 57o	
Abweichungen im Fall einer Krise § 57p“.	
b) Nach der Angabe zu § 68 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„Vorgaben für nach § 57f Absatz 1 Nummer 6 erforderliche Umweltmanagementsysteme; Verordnungsermächtigung § 68a“.	
c) Nach der Angabe zu § 121 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„Schadensersatz bei Tätigkeiten nach § 57f § 121a“.	
d) Nach der Angabe zu § 167 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„Übergangsvorschrift zu § 57f § 167a“.	
2. In § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „verwendet“ durch die Angabe „verwertet“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 57a Absatz 5 wird die Angabe „in § 48 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „in § 48 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 57c Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
5. Nach § 57e werden die folgenden §§ 57f bis 57p eingefügt:	5. Nach § 57e werden die folgenden §§ 57f bis 57p eingefügt:
„§ 57f	„§ 57f
Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen	Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen
(1) Zur Gewährleistung eines insgesamt hohen Schutzniveaus sind für die Zulassung von Betriebsplänen zur Gewinnung im industriellen Maßstab der Erze Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn § 48 Absatz 2 und § 55 mit der Maßgabe anzuwenden, dass:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und benachbarte Grundstücke nicht hervorgerufen werden können,	
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen; der Einsatz einer bestimmten Technik darf hierdurch nicht vorgeschrieben werden, wenn mehr als eine Technik verfügbar ist,	
3. Abfälle, die nicht den Regelungen des § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, unterliegen, vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, wobei	
a) Abfälle nicht zu vermeiden sind, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist;	
b) die Vermeidung unzulässig ist, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung;	
die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreis-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
laufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;	
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird,	
5. materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung, und	
6. der Unternehmer ein Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung nach § 68a näher bestimmten Inhalt und Verfahren einrichtet und für die Dauer der Zulassung betreibt.	
Die von der Bundesregierung zur Durchführung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Die für Betriebspläne nach Satz 1 gemäß § 1 Absatz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geltenden Vorschriften sind öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Absatz 2. Satz 1 gilt entsprechend für Betriebspläne zur Aufbereitung der genannten Erze einschließlich der damit verbundenen Weiterverarbeitung in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort der Gewinnung.	
(2) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 1 Satz 2 bereits bei der Zulassung eines Betriebsplans geprüft und berücksichtigt worden sind, bedarf es keiner erneuten Prüfung und Berücksichtigung in späteren Betriebsplänen, die sich auf dasselbe Vorhaben beziehen, soweit sich die Anforderungen in der Zwischenzeit nicht geändert haben. § 57a Absatz 5 gilt entsprechend. Bei wesentlichen Änderungen des Vorhabens sind die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 1 Satz 2 neu zu prüfen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 20 Absatz 1 sowie § 52a Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Werden Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 nicht eingehalten, so hat der Unternehmer dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der zur Mitteilung Verpflichtete kann die Mitteilung auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfol-	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
gung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
(5) Sofern es für die Zulassung eines Vorhabens nach Absatz 1, bei der die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 geprüft werden, keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a bedarf, schließt die Zulassung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:	(5) Sofern es für die Zulassung eines Vorhabens nach Absatz 1, bei der die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 geprüft werden, keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a bedarf, schließt die Zulassung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und wasserrechtlichen Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
1. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen,	1. entfällt
2. behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie	2. entfällt
3. wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.	3. entfällt
Für Vorhaben nach Satz 1 ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Anforderungen des § 10 Absatz 3 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach der erstmaligen Zulassung des Vorhabens ist bei weiteren zu erlassenden Hauptbetriebsplänen oder Sonderbetriebsplänen oder beim Abschlussbetriebsplan nur durchzuführen, wenn eine Änderung des Vorhabens, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann, vorliegt.	Für Vorhaben nach Satz 1 ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Anforderungen des § 10 Absatz 3 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach der erstmaligen Zulassung des Vorhabens ist bei weiteren zu erlassenden Hauptbetriebsplänen oder Sonderbetriebsplänen oder beim Abschlussbetriebsplan nur durchzuführen, wenn eine Änderung des Vorhabens, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann, vorliegt.
(6) Bei einer Betriebsplanzulassung nach Absatz 1 sind folgende Unterlagen von der zuständigen Behörde im Internet öffentlich bekannt zu machen:	(6) unverändert
1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen,	
2. eine konsolidierte Fassung der der Sicherstellung der wesentlichen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie dienenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Auflagen, so-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
weit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, und	
3. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen Merkblatts zu den besten verfügbaren Techniken.	
Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Von der Unkenntlichmachung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene in eine Veröffentlichung eingewilligt hat oder auf eine Unkenntlichmachung verzichtet. Die Veröffentlichung hat kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer einfach auffindbaren Internetseite bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen.	
§ 57g	§ 57g
Anwendung der BVT-Merkblätter und der BVT-Schlussfolgerungen, die in Bezug auf Vorhaben nach § 57f Absatz 1 erlassen werden	u n v e r ä n d e r t
Bei der Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen, die mit einem Betriebsplan nach den Maßgaben des § 57f zugelassen sind, sind zur Erfüllung der Anforderungen an den Stand der Technik nach § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes	
1. die BVT-Merkblätter im Sinne des § 3 Absatz 6a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die jeweils auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU veröffentlicht werden, zu berücksichtigen,	
2. die nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des § 3 Absatz 6b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die jeweils für Vorhaben, die in Anhang I Nr. 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU genannt sind, erlassen werden, anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 57h	§ 57h
Besondere Bedingungen für die Zulassung von Betriebsplänen nach Maßgaben des § 57f	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Zulassung nach Maßgabe des § 57f ist unter Bedingungen zu erteilen und mit Auflagen zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass	
1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des § 3 Absatz 6b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und	
2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen das obere Ende der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte im Sinne des § 3 Absatz 6k des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht überschreitet.	
(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass auf Grund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen oder wegen technischer Merkmale des Vorhabens die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, da sie gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Bei der Gewährung einer Ausnahme sind die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2010/75/EU anzuwenden. Die Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.	
(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde weniger strenge Umweltleistungs- oder Umweltleistungsgrenzwerte festle-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
gen, wenn im Einzelfall auf Grund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen oder wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des § 3 Absatz 6b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Leistungswerte insofern unverhältnismäßig wäre, als sie zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für den Unternehmer führen würde. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Betrieb mit weniger strengen verbindlichen Spannen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.	
(4) Abweichend von den nach Absatz 1 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten in Bezug auf Wasser kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geographischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.	
(5) Bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach den Absätzen 2 und 3 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen. Dabei ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.	
(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 57i	§ 57i
Zusätzliche Angaben für Betriebspläne nach Maßgaben des § 57f	u n v e r ä n d e r t
Betriebspläne, die nach den Maßgaben des § 57f zugelassen werden, müssen Beschreibungen enthalten zu:	
1. den Roh- und Hilfsstoffen, sonstigen Stoffen, Energie und Wasser, die im Betrieb verwendet oder erzeugt werden und die nicht Bodenschätze sind, die im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang des Gewinnens oder Aufbereitens stehen,	
2. den Quellen sowie der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen des Betriebs, einschließlich von Gerüchen, aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie die Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,	
3. dem Zustand des Betriebsgeländes einschließlich eines Berichts über dessen über- und untertägigen Zustand vor Aufnahme von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, soweit diese Angaben nicht durch das Risswerk gemäß § 63 sowie durch Darstellungen auf Grund von Anforderungen der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche und der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche vorliegen,	
4. den vorgesehenen Technologien und sonstigen Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus dem Vorhaben oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung derselben,	
5. den Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von dem Vorhaben erzeugten Abfälle, soweit sie nicht den Regelungen des § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung unterliegen,	
6. den vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,	
7. den wichtigsten vom Unternehmer geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Tech-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
nologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht.	
Betriebspläne nach Satz 1 müssen zudem eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Angaben enthalten.	
§ 57j	§ 57j
Zusätzliche Verfahrensanforderungen und Berichtspflichten bei der Errichtung und Führung von Betrieben nach Maßgaben des § 57f	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Betriebe, die nach den Maßgaben des § 57f errichtet oder geführt werden, hat der Unternehmer der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:	
1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,	
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 zu überprüfen.	
Die Pflicht besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.	
(2) Der Unternehmer hat für Betriebe, die nach den Maßgaben des § 57f errichtet und geführt werden,	
1. bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist, sowie	
2. das Ergebnis einer auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde durchgeführten Messung dieser auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte von kontinuierlichen Messungen fünf Jahre lang aufzubewahren, dabei kann die zuständige Behörde die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben.	
Die Ergebnisse der nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführten Messungen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich zu machen. Für	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.	
(3) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Daten sowie auf Anfrage der Behörde diejenigen Daten, die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 62 der Richtlinie 2010/75/EU erforderlich sind, zu übermitteln. Dies gilt nicht, soweit die Daten bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorliegen.	
§ 57k	§ 57k
Überwachungsauflagen, Umweltinspektionen	Überwachungsauflagen, Umweltinspektionen
(1) Die zuständige Behörde stellt zur regelmäßigen Überwachung von Betrieben, die nach § 57 f errichtet oder geführt werden, Überwachungspläne und Überwachungsprogramme auf. § 52 Absatz 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung nach Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU wird von der zuständigen Behörde für Betriebe, die nach den Maßgaben des § 57f errichtet und geführt werden, im Rahmen der Zulassung festgelegt.	(1) Die zuständige Behörde stellt zur regelmäßigen Überwachung von Betrieben, die nach § 57f errichtet oder geführt werden, Überwachungspläne und Überwachungsprogramme auf. § 52 Absatz 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung nach Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU wird von der zuständigen Behörde für Betriebe, die nach den Maßgaben des § 57f errichtet und geführt werden, im Rahmen der Zulassung festgelegt.
(2) Der Überwachungsplan, die Bewertung der Umweltrisiken, die Benachrichtigung des Unternehmers und die Veröffentlichung der Ergebnisse der Umweltinspektionen durch die zuständige Behörde richten sich nach den Maßgaben des Artikels 23 der Richtlinie 2010/75/EU.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 57l	§ 57l
Grenzüberschreitende Auswirkungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Für nicht UVP-pflichtige Vorhaben, die nach § 57f zugelassen werden, sind die Vorschriften des Teils 5 Abschnitt 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Verfahren zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 sind die Vorgaben zur Veröffentlichung von Informationen in dem jeweiligen zentralen Internetportal nach § 59	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden.	
(2) Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gemäß § 76 Absatz 1 bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften zur Datenübermittlung an Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen.	
(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Bezeichnung des für den betreffenden Betrieb maßgeblichen BVT-Merkblatts.	
(4) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit auch Aktualisierungen von Genehmigungen von Behörden anderer Staaten nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.	
§ 57m	§ 57m
Zukunftstechniken	u n v e r ä n d e r t
Von der zuständigen Behörde können bei der Zulassung von Vorhaben nach den Maßgaben des § 57f	
1. weniger strenge Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn dort Zukunftstechniken im Sinne des § 3 Absatz 6e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen assoziierten Emissionswerte eingehalten werden,	
2. abweichende Emissionsbegrenzungen festgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. anstelle von Umweltleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festgelegt werden.	
§ 57n	§ 57n
Tiefgreifende industrielle Transformation	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Behörde kann im Fall einer tiefgreifenden industriellen Transformation im Sinne des § 3 Absatz 6m des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Zeitraum, innerhalb dessen die aktualisierten Genehmigungsaufgaben nach § 57g erfüllt sein oder erstmals angewandt werden müssen, auf insgesamt höchstens acht Jahre verlängern, sofern die tiefgreifende industrielle Transformation in der Änderung der Tätigkeiten des Gewinnens oder der Aufbereitung oder der Schließung einer Einrichtung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und ihrer Ersetzung durch eine neue Einrichtung am selben Standort oder einem Standort innerhalb der Europäischen Union besteht.	
(2) Bei einer Verlängerung nach Absatz 1 muss	
1. die Zulassung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionswerte und der Ressourceneffizienz enthalten, die mit den Änderungen der Tätigkeiten erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele oder eine Beschreibung des Schließungsplans und des zugehörigen Zeitplans und der Etappenziele;	
2. der Unternehmer der zuständigen Behörde jährlich Bericht erstatten über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation oder in Bezug auf den Schließungsplan für die bestehende Einrichtung und deren Ersatz durch eine neue Einrichtung;	
3. die zuständige Behörde während des für die Transformation der Anlage oder des für die Schließung der Einrichtung genehmigten Zeitraums dafür sorgen, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 57o	§ 57o
Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu	u n v e r ä n d e r t
(1) Wurden für ein Vorhaben nach § 57f Absatz 1 in der Zulassung Emissionsbegrenzungen unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt, bewertet die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsbegrenzungen auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass der Immissionsbeitrag der Anlage relevant ist und quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im betreffenden Aufnahmemilieu überwacht wird.	
(2) Gewährt die zuständige Behörde eine Abweichung nach § 57h Absatz 2 oder Absatz 3 oder § 57m, hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen. Steht auf Grundlage dieser Bewertung fest, dass die Abweichung zu einer relevanten Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage führt und diese Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im betreffenden Aufnahmemilieu überwacht wird.	
(3) Für die Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 soll auf Ergebnisse der Überwachung nach den §§ 57g bis 57o oder auf sonstige vorliegende Daten des Unternehmers oder der zuständigen Behörde zurückgegriffen werden. Soweit dies für eine angemessene Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber Ermittlungen durchführen lässt.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 57p	§ 57p
Abweichungen im Fall einer Krise	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Unternehmers bei Vorhaben nach § 57f in Abweichung von den in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionswerten, Emissionsgrenzwerten und Umwelleistungsgrenzwerten weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Umwelleistungsbegrenzungen festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Unternehmers und der staatlichen Institutionen entziehen, zu Folgendem führen:	
1. einer schwerwiegenden Störung der Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,	
2. einem Mangel an Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Unternehmer für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte oder Umwelleistungsgrenzwerte benötigt, oder	
3. einem Mangel an wesentlichen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung des Vorhabens einen solchen Mangel aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.	
Schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind vorrangig andere Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu nutzen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen.	
(2) Die Abweichung darf nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zugelassen werden. Wenn die Gründe für die Zulassung der Abweichung fortbestehen, kann die Zulassung der Abweichung um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder Versorgung mit Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Res-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
sourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Zulassung der Abweichung aufzuheben.	
(3) Über die Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung noch einer Anzeige.	
(4) Die Zulassung der Abweichung hat schriftlich zu erfolgen, sie ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Die zuständige Behörde hat den Bescheid über die Zulassung der Abweichung über das Internet zugänglich zu machen. § 57f Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.	
(5) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Emissionen, die sich aus der Zulassung der Abweichung ergeben, durch den Betreiber überwacht werden.	
(6) § 31a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	
6. In § 65 Satz 2 und § 66 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 68 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 68 wird der folgende § 68a eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 68a	
Vorgaben für nach § 57f Absatz 1 Nummer 6 erforderliche Umweltmanagementsysteme; Verordnungsermächtigung	
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Anforderungen das nach § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 einzurichtende und für die Dauer der Zulassung zu betreibende Umweltmanagementsystem nach Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU zu erfüllen hat, insbesondere, dass das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar,	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
beinhalten muss. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.“	
9. Nach § 74 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„Bei Vorhaben nach § 57f Absatz 1 ist § 52a Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.“	
10. Nach § 120 wird der folgende § 120a eingefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„§ 120a	
Schadensersatz bei Tätigkeiten nach § 57f	
(1) Wird infolge einer Tätigkeit nach § 57f Absatz 1 gegen Maßgaben nach § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 oder Satz 2 verstoßen und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.	
(2) § 65 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	
11. § 145 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:	
„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden	
1. in den Fällen	
a) des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 6, 8 bis 11, 15 bis 18, 20 und 21, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, und	
b) des Absatzes 3 Nummer 2	
mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und	
2. in den übrigen Fällen des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, und in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro.	
(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1 Million Euro kann abweichend von Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine bei Errichtung, Führung oder Einstellung eines Gewinnungsbetriebs oder Betriebs zur Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach der Richtlinie 2010/75/EU vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 6 oder 8 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist die Summe der Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“	
b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.	
12. Nach § 167 wird der folgende § 167a eingefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„§ 167a	
Übergangsvorschrift zu § 57f	
Betriebspläne, deren Zulassung der Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach Maßgabe des § 57f dient und die vor der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu den besten verfügbaren Techniken, die Tätigkeiten des Anhangs I Nummer 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU betreffen, zugelassen werden, müssen erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034, nach den Anforderungen des § 57f ergänzt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:	1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Nummern 1.1.1 und 1.1.2 werden durch die folgenden Nummern 1.1.1 und 1.1.2 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp.1	Sp.2
„1.1.1	mehr als 300 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 300 MW;		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
b) Nummer 1.2.1 wird durch die folgende Nummer 1.2.1 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem Holz mit Ausnahme von Holz, das infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthält, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW,		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) Die Nummern 1.4.1 und 1.4.2 werden durch die folgenden Nummer 1.4.1 und 1.4.2 ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„1.4.1.	Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmetylestern, Koks, Erdgas, Grubengas, Biogas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerleistung von		
1.4.1.1	mehr als 300 MW,	X	
1.4.1.2	50 MW bis 300 MW;		A
1.4.1.3	1 MW bis weniger als 50 MW, ausgenommen Verbrennungsmotoren für Bohranlagen und zum Notbetrieb,		S
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerleistung von		
1.4.2.1	mehr als 300 MW,	X	
1.4.2.2	50 MW bis 300 MW,		A
1.4.2.3	1 MW bis weniger als 50 MW;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
d) Nummer 1.8 wird durch die folgende Nummer 1.8 ersetzt:	d) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Koks aus Steinkohle oder Braunkohle mit einem Durchsatz von		
1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.8.2	weniger als 500 t je Tag;		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
e) Nummer 1.11 wird gestrichen.	e) u n v e r ä n d e r t
	f) Nummer 2.1 wird durch die folgende Nummer 2.1 ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	mehr als 25 ha,	X	
2.1.2	10 ha bis 25 ha,		A
2.1.3	weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden;		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
f) Nummer 2.2 wird durch die folgende Nummer 2.2 ersetzt:	g) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen		“.
2.2.1	mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,		A
2.2.2	mit einer Produktionskapazität von 50 t oder mehr je Tag, soweit in anderen als Drehrohröfen hergestellt,		A
2.2.3	mit einer Produktionskapazität von weniger als 500 t je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,		S
2.2.4	mit einer Produktionskapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit in anderen als Drehrohröfen hergestellt,		S
2.2.5	ohne verbundenen Brennprozess (reine Mahlanlagen);		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
g) Die Nummern 2.5.1 und 2.5.2 werden durch die folgenden Nummern 2.5.1 und 2.5.2 ersetzt:	h) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„2.5.1	20 t oder mehr je Tag		A
2.5.2	100 kg bis weniger als 20 t je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>h)</i> Nummer 2.5.3 wird gestrichen.	i) u n v e r ä n d e r t
<i>i)</i> Nummer 2.6.2 wird durch die folgende Nummer 2.6.2 ersetzt:	j) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„2.6.2	2 t bis weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die dis-kontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>j)</i> Nummer 3.1 wird durch die folgende Nummer 3.1 ersetzt:	k) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>k)</i> Nummer 3.3 wird durch die folgende Nummer 3.3 ersetzt:	l) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von		
3.3.1	Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von		
3.3.1.1	2,5 t oder mehr je Stunde,		A
3.3.1.2	weniger als 2,5 t je Stunde,		S
3.3.2	direkt reduziertem Eisen mit einer Produktionskapazität von		
3.3.2.1	2,5 t oder mehr je Stunde,		A
3.3.2.2	weniger als 2,5 t je Stunde;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	m) Nummer 3.5.1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Spalte 1 wird die Angabe „X“ gestrichen.
	bb) In Spalte 2 wird die Angabe „A“ eingefügt.
	n) Nummer 3.7.1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Spalte 1 wird die Angabe „X“ gestrichen.
	bb) In Spalte 2 wird die Angabe „A“ eingefügt.
l) Nummer 3.8 wird durch die folgende Nummer 3.8 ersetzt:	o) Nummer 3.8 wird durch die folgende Nummer 3.8 ersetzt:

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Eisenmetalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.8.1	(weggefallen)		
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde oder mehr,		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Eisenmetalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.8.1	(weggefallen)		
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde oder mehr,		A
3.8.3	500 kg bis weniger als 2 t Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren;		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
m) Nummer 3.12 wird durch die folgende Nummer 3.12 ersetzt:	p) Nummer 3.12 wird durch die folgende Nummer 3.12 ersetzt:

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr;		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr;		A“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
n) Nummer 6.2 wird durch die folgende Nummer 6.2 ersetzt:	q) Nummer 6.2 wird durch die folgende Nummer 6.2 ersetzt:

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, mit Ausnahme von Anlagen zur Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe, mit einer Produktionskapazität von “.		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	X	
6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, mit Ausnahme von Anlagen zur Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe, mit einer Produktionskapazität von		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	X	
6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		A“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
o) Nummer 7.13 wird durch die folgende Nummer 7.13 ersetzt:	r) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von		
7.13.1	50 t Schlachtkörper oder mehr je Tag,		A
7.13.2	4 t je Woche bis weniger als 50 t Schlachtkörper je Tag bei Geflügel oder 20 t je Woche bis weniger als 50 t Schlachtkörper je Tag bei sonstigen Tieren;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
p) Nummer 7.14.2 wird durch die folgende Nummer 7.14.2 ersetzt:	s) Nummer 7.14.2 wird durch die folgende Nummer 7.14.2 ersetzt:

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.14.2	„weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.14.2	weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 200 kg Speisefett je Woche;		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
q) Nummer 7.15.2 wird durch die folgende Nummer 7.15.2 ersetzt:	t) Nummer 7.15.2 wird durch die folgende Nummer 7.15.2 ersetzt:

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.15.2	„weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.15.2	weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 200 kg Speisefett je Woche;		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	u) Nummer 7.16 wird durch die folgende Nummer 7.16 ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.16	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven aus tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von		
7.16.1	P t Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,		A
7.16.2	1 t bis weniger P t Konserven gemäß Mischungsregel in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen;		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
r) Nummer 7.17.3 wird durch die folgende Nummer 7.17.3 ersetzt:	v) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.17.3	10 t bis weniger als den in den Nummern 7.17.1 oder 7.17.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Konserven je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
s) Nummer 7.18 wird gestrichen.	w) u n v e r ä n d e r t
t) Die Nummern 7.19, 7.20, 7.21 und 7.22 werden durch die folgenden Nummern 7.19, 7.20, 7.21 und 7.22 ersetzt:	x) Die Nummern 7.19, 7.20, 7.21 und 7.22 werden durch die folgenden Nummern 7.19, 7.20, 7.21 und 7.22 ersetzt:

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von		
7.19.1	10 t oder mehr je Tag,		A
7.19.2	weniger als 10 t je Tag;		S
7.20	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Produktionskapazität von „.		
7.20.1	12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.20.2	weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen je Woche weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 20 Tonnen je Woche nach Nummer 7.13.2 anfallen;		S
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;		A
7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Darrmalz (Mälzerei) mit einer Produktionskapazität von		
7.22.1	600 t Darrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		A
7.22.2	300 t Darrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		A
7.22.3	10 t bis weniger als den in den Nummern 7.22.1 oder 7.22.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Darrmalz je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von		
7.19.1	10 t oder mehr je Tag,		A
7.19.2	weniger als 10 t je Tag;		S
7.20	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Produktionskapazität von		
7.20.1	12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.20.2	weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen je Woche weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 20 Tonnen sonstiger Tiere je Woche nach Nummer 7.13.2 anfallen;		S
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;		A
7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Darrmalz (Mälzerei) mit einer Produktionskapazität von		
7.22.1	600 t Darrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		A
7.22.2	300 t Darrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		A
7.22.3	10 t bis weniger als den in den Nummern 7.22.1 oder 7.22.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Darrmalz je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen;		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
u) Nummer 7.26.3 wird durch die folgende Nummer 7.26.3 ersetzt:	y) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.26.3	200 hl als Vierteljahresdurchschnittswert bis weniger als den in den Nummern 7.26.1 oder 7.26.2 angegebenen Kapazitäten für Hektoliter Bier je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	z) Nummer 7.27 wird durch die folgende Nummer 7.27 ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„7.27	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von		
7.27.1	P t oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,		A
7.27.2	50 kg bis weniger P t Süßwaren oder Sirup je Tag bei der Herstellung von Lakritz gemäß Mischungsregel in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen;		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
v) Nummer 8.1.1.3 wird durch die folgende Nummer 8.1.1.3 ersetzt und nach Nummer 8.1.1.3 wird die folgende Nummer 8.1.1.4 eingefügt:	aa) Nummer 8.1.1.3 wird durch die folgenden Nummern 8.1.1.3 und 8.1.1.4 ersetzt:

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.1.1.3	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, welches keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält,		A
8.1.1.4	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.1.1.3	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, welches keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält,		A
8.1.1.4	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorien A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
w) Nummer 8.1.2 wird durch die folgende Nummer 8.1.2 ersetzt:	bb) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.1.2	Verbrennen von Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.1.2.1	50 MW oder mehr,		A
8.1.2.2	1 MW bis weniger als 50 MW,		A
8.1.2.3	weniger als 1 MW,		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
x) Nummer 8.2 wird gestrichen.	cc) u n v e r ä n d e r t
	dd) Nummer 8.4.2 wird durch die folgende Nummer 8.4.2 ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.4.2	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4.2.1	100 t oder mehr je Tag		A
8.4.2.2	weniger als 100 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
y) Nummer 8.9 wird durch die folgende Nummer 8.9 ersetzt:	ee) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr von		
8.9.1	gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	X	
8.9.2	von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Inertabfällen, mit einer Aufnahmekapazität von		
8.9.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr,		A
8.9.2.2	weniger als 10 t je Tag und mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 t,		S
8.9.3	von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
z) Die Nummern 10.1 und 10.2 werden durch die folgenden Nummern 10.1 und 10.2 ersetzt:	ff) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„10.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, soweit nicht von Nummer 4.1 erfasst, mit einer Kapazität von		
10.1.1	10 t und mehr Nettoexplosivstoffmasse je Jahr,	X	
10.1.2	weniger als 10 t Nettoexplosivstoffmasse je Jahr;		A
10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Kapazität von		
10.2.1	10 t Nettoexplosivstoffmasse oder mehr je Jahr,	X	
10.2.2	weniger als 10 t Nettoexplosivstoffmasse je Jahr;		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
aa) Nummer 10.5.2 wird durch die folgende Nummer 10.5.2 ersetzt:	gg) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„10.5.2	1 MW bis weniger als 10 MW;		S“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>bb)</i> Die Nummern 10.6.1 und 10.6.2 werden durch die folgenden Nummern 10.6.1 und 10.6.2 ersetzt:	hh) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„10.6.1	(weggefallen)		
10.6.2	100 MW oder mehr		A“.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>cc)</i> In Nummer 14.8 wird die Angabe „Nummer 19.13 ist;“ durch die Angabe „Nummer 19.13 ist;“ ersetzt.	ii) u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Umweltauditgesetzes	Änderung des Umweltauditgesetzes
Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 durch die folgende Angabe ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 11 Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren; Verordnungsermächtigung“.	
2. § 2 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(4) Zulassungsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die Ebenen und Zwischenstufen der Klassifizierung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.“	
3. § 6 wird wie folgt geändert:	3. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:	aa) Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
„c) oder als Beamter oder Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche	„c) als Beamter oder Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Vollzugsaufgaben gegenüber Organisationen wahrnimmt oder für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zuständig ist, soweit nicht § 17 Absatz 2 Satz 5 Anwendung findet,“	Vollzugsaufgaben gegenüber Organisationen wahrnimmt oder für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zuständig ist, soweit nicht § 17 Absatz 2 Satz 5 Anwendung findet,“.
bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten, oder“	„2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten, oder“.
b) Absatz 3 wird gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
4. § 7 wird wie folgt geändert:	4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. bezüglich der Ausbildung und praktischen Erfahrung entweder	„1. bezüglich der Ausbildung und praktischen Erfahrung entweder
a) ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss und eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium, einen Fortbildungsabschluss als Meister oder einen gleichwertigen Abschluss und eine mindestens fünfjährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, sowie“	b) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium, einen Fortbildungsabschluss als Meister oder einen gleichwertigen Abschluss und eine mindestens fünfjährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, sowie“.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
bb) In Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „Umweltmanagement,“ durch die Angabe „Umweltmanagement. “ ersetzt.	bb) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
cc) Nummer 3 wird gestrichen.	cc) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„(3) Von der Anforderung bezüglich der Ausbildung und praktischen Erfahrung nach Absatz 2 Nummer 1 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Auditor für Umweltmanagement bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nachgewiesen ist.“	
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
6. § 9 wird wie folgt geändert:	6. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Sie umfasst ferner die Befugnis, Zertifizierungsbescheinigungen nach DIN EN ISO 14001:2004+AC:2009, Ausgabe 11/2009, DIN EN ISO 14001:2015, Ausgabe 11/2015, auch in Verbindung mit DIN EN ISO 14001/A1:2024-11, DIN EN ISO 50001:2011, Ausgabe 12/2011 und DIN EN ISO 50001:2018, Ausgabe 12/2018, zu erteilen. Die genannten DIN-Normen sind bei der DIN Media GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt.“	„(4) Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Sie umfasst ferner die Befugnis, Zertifizierungsbescheinigungen nach DIN EN ISO 14001:2015, Ausgabe 11/2015, auch in Verbindung mit DIN EN ISO 14001/A1:2024-11, DIN EN ISO 14001:2026, Ausgabe 06/2026, DIN EN ISO 50001:2011, Ausgabe 12/2011, und DIN EN ISO 50001:2018, Ausgabe 12/2018, zu erteilen. Die genannten DIN-Normen sind bei der DIN Media GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt.“
b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Zulassung umfasst die Befugnis, freiwillige Nachhaltigkeitsberichte zu überprüfen, die nach der Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unter-	„(5) Die Zulassung umfasst die Befugnis, freiwillige Nachhaltigkeitsberichte zu überprüfen, die nach der Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unter-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
nehmen erstellt wurden. Artikel 25 Absatz 1, 2, 4, 6 Buchstabe a und b und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Umwelterklärung der Nachhaltigkeitsbericht und an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 die Empfehlung (EU) 2025/1710 tritt sowie sich die Begutachtung auf die Prüfung der Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Daten und Informationen des Nachhaltigkeitsberichts bezieht. Nach der Validierung stellt der Umweltgutachter eine unterzeichnete Erklärung aus, mit der er bestätigt, dass der Nachhaltigkeitsbericht dem Standard der Empfehlung (EU) 2025/1710 entspricht und welche Module des Standards angewandt wurden.“	nehmen erstellt wurden. Artikel 25 Absatz 1, 2, 4, 6 Buchstabe a und b und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Umwelterklärung der Nachhaltigkeitsbericht und an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 die Empfehlung (EU) 2025/1710 tritt sowie sich die Begutachtung auf die Prüfung der Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Daten und Informationen des Nachhaltigkeitsberichts bezieht. Nach der Validierung stellt der Umweltgutachter eine unterzeichnete Erklärung aus, mit der er bestätigt, dass der Nachhaltigkeitsbericht dem Standard der Empfehlung (EU) 2025/1710 entspricht und welche Module des Standards angewandt wurden.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 11	
Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Das Verfahren für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 und für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus.“	
c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Von dem Erfordernis einer mündlichen Prüfung zur Erweiterung der Zulassung kann abgesehen werden, sofern der Umweltgutachter den Nachweis erbracht hat, dass er in einem Umfang von mindestens 15 Tagen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags auf Erweiterung der Zulassung in dem jeweils beantragten Zulassungsbereich in einer der Tätigkeit des Umweltgutachters vergleichbaren Art und Weise praktisch tätig war.“	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	
„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu treffen über	
1. Verfahren, Anforderungen und Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4, einschließlich Wiederholungsprüfungen,	
2. Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 12 und	
3. schriftliche Prüfungen allgemein oder für bestimmte Fachgebiete oder für bestimmte Zulassungsbereiche als unselbstständigen Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren und nähere Bestimmungen zu Gegenstand und Durchführung der schriftlichen Prüfungen.“	
8. § 15 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach der Angabe „jedoch nicht länger als fünf Jahre,“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:	
„(10) Die Zulassungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben.“	
9. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„Die Untersagung der Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten kann mit einer Aussetzung des Eintrags in das Zulassungsregister nach § 14 verbunden werden.“	
10. § 17 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Eine Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung wird abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht widerrufen, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung nur vorübergehend als Beamter oder Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche Vollzugsaufgaben gegenüber Organisationen wahrnimmt oder für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zuständig ist. Der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung darf jedoch keine gutachterlichen Tätigkeiten auf der Grundlage seiner Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung ausüben, es sei denn, die Zulassungsstelle gestattet es. Die erste Begutachtung nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit gemäß Satz 2 wird im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 15 Absatz 2 begleitet. Die Zulassungsstelle kann im Fall des Satzes 2 die Ausübung gutachterlicher Tätigkeiten auf Antrag des Umweltgutachters oder Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung gestatten, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass der Umweltgutachter oder Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung weiterhin die erforderliche Unabhängigkeit nach § 6 Absatz 1 besitzt. Die Pflichten nach § 15 Absatz 6 und 7 bestehen in diesem Fall fort. Die Zulassung ist zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 weggefallen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht wiederhergestellt sind.“	
b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Das Ruhen der Zulassung kann durch die Zulassungsstelle auf schriftlichen oder elektronischen Antrag genehmigt werden, wenn der Antragsteller die Tätigkeit als Umweltgutachter für einen befristeten Zeitraum, der fünf Jahre ab Genehmigung des Ruhens nicht übersteigt, vollständig aufgibt. Der Eintrag im Zulassungsregister nach § 14 wird ausgesetzt. Die Zulassung erlischt, wenn der Umweltgutachter nicht innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Ruhens der Zulassung die Beendigung des Ruhens bei der Zulassungsstelle schriftlich oder elektronisch beantragt. Zur Beendigung des Ruhens ist die Teilnahme an einer Fortbil-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
dungsmaßnahme über Neuerungen im Umweltrecht nachzuweisen und das Vorliegen der Anforderungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 5 und 6 zu überprüfen. Der Antrag ist abzulehnen und die Zulassung zu widerrufen, wenn die für die Wiederaufnahme der gutachterlichen Tätigkeiten beizubringenden Nachweise nicht innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist, die drei Monate nicht unterschreiten darf, vorgelegt werden. Die erste Begutachtung nach dem Ende des Ruhens der Zulassung gemäß Satz 1 wird im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 15 Absatz 2 begleitet.“	
c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.	
d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.	
11. § 22 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Mitglieder des Umweltgutachterausschusses sind	
1. sechs Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen und zwei Vertreter der EMAS-registrierten, zivilgesellschaftlichen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen oder Religionsgemeinschaften,	
2. vier Vertreter der Umweltgutachter oder ihrer Organisationen,	
3. zwei Vertreter der Umweltverwaltung des Bundes,	
4. ein Vertreter der Wirtschaftsverwaltung des Bundes,	
5. vier Vertreter der Umweltverwaltung der Länder,	
6. zwei Vertreter der Wirtschaftsverwaltung der Länder,	
7. drei Vertreter der Gewerkschaften,	
8. drei Vertreter der Umweltverbände.“	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
gründliche Fachkenntnisse verfügen. Mitglieder der Gruppen der Unternehmen, Gewerkschaften und Umweltverbände haben zudem mindestens dreijährige praktische Erfahrungen im Umweltmanagement vorzuweisen.“	
c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit beruft die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Für die Stellvertreter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Stellvertreter einer Gruppe können jederzeit ein beliebiges Mitglied ihrer Gruppe vertreten.“	
12. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. die Personen, die die Validierung der Umwelterklärung mitgezeichnet haben, nach dem Inhalt ihrer Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung insgesamt nicht über die Fachkunde verfügen, die zur Begutachtung der geprüften Organisation erforderlich ist, oder“.	
b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. die Umwelterklärung nicht frei zugänglich und einfach auffindbar in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht wird.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes	entfällt
<i>Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
<i>In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<i>und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.</i>	
	Artikel 7
	Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
	Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 16 und 17 durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 16 (weggefallen
	§ 17 (weggefallen)“.
	2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
	3. In § 6 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
	4. In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.
	5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und“ gestrichen.
	6. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „zeitlich letzten“ gestrichen.
	7. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung betroffener Dokumente im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“
	b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
	„(3) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist an Stelle der schutzbedürftigen Informationen die Inhaltsdarstellung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.“
	8. Die §§ 16 und 17 werden gestrichen.
	9. § 21a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Satz 2 bis 7“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
Artikel 8	Artikel 8
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 13 Buchstabe a sowie Artikel 7 Nummer 1 bis 3 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe f tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	(3) Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe f tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(3) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe g tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	(4) Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe g tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
(4) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe h tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	(5) Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe h tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
(5) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe i tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	(6) Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe i tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
EU-Rechtsakte:	EU-Rechtsakte:
1. Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 (ABl. L 2024/1785, 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist	1. Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024) geändert worden ist
2. Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
3. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 vom 21. Dezember 2020 (ABl. 2021 L 269 vom 28.7.2021, S. 65) geändert worden ist	3. u n v e r ä n d e r t
4. Verordnung (EU) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 vom 10. Oktober 2022 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5) geändert worden ist	4. u n v e r ä n d e r t
5. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 138 vom 26.5.2011, S. 66; L 246 vom 23.9.2011, S. 34; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 197 vom 22.7.2016, S. 28; L 280 vom 18.10.2016, S. 41; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 055 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L 051 vom 25.2.2020, S. 13; L 214 vom 17.6.2021, S. 72; L 440 vom 9.12.2021, S. 11; L 18 vom 27.1.2022, S. 130; L 18 vom 27.1.2022, S. 131; L 146 vom 25.5.2022, S. 150; L, 2020/217, 23.11.2023; L, 2023/707, 18.11.2024; L, 1272/2008, 13.12.2024; L, 2023/707, 16.1.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2865 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L 2865 vom 20.11.2024, S. 1) geändert worden ist	5. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 138 vom 26.5.2011, S. 66; L 246 vom 23.9.2011, S. 34; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 197 vom 22.7.2016, S. 28; L 280 vom 18.10.2016, S. 41; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 055 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L 051 vom 25.2.2020, S. 13; L 214 vom 17.6.2021, S. 72; L 440 vom 9.12.2021, S. 11; L 18 vom 27.1.2022, S. 130; L 18 vom 27.1.2022, S. 131; L 146 vom 25.5.2022, S. 150; L, 2020/217, 23.11.2023; L, 2023/707, 18.11.2024; L, 1272/2008, 13.12.2024; L, 2023/707, 16.1.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2865 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2865 , 20.11.2024) geändert worden ist
6. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 vom 19. Dezember 2018 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist	6. u n v e r ä n d e r t
7. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 2024/1785, 15.7.2024) geändert worden ist	7. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024) geändert worden ist
8. Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)	8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
9. Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L 2024/1785, 15.7.2024)	9. Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024)
10. Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission vom 30. Juli 2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L, 2025/1710, 5.8.2025).	10. u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Sascha van Beek, Marcel Queckemeyer, Daniel Rinkert, Harald Ebner und Violetta Bock

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/4786** wurde in der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2026 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf setzt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Hierzu werden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundesberggesetz (BBergG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Umweltauditgesetz (UAG) und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vorgenommen. Die Umsetzung der Sonderregelungen der Industrieemissions-Richtlinie für Tierhaltungsanlagen erfolgt nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für alle Tätigkeiten gemäß Anhang Ia der Industrieemissions-Richtlinie durch die Europäische Kommission.

Vom Regelungsregime der Industrieemissions-Richtlinie werden ca. 40 000 Industrieanlagen in der Europäischen Union erfasst, darunter ca. 10 000 in Deutschland. Dabei werden besonders emissionsreiche Industriezweige wie die chemische Industrie, Feuerungsanlagen, die Nahrungsmittelindustrie, rohstoffverarbeitende Industrie (mineralische Rohstoffe, Eisen- und Nichteisenmetalle, Holz), Abfallbehandlung und -verbrennung und die Textil- und Lederindustrie berücksichtigt. EU-weit sind die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED) fallenden Anlagen für rund 20 Prozent der Schadstoffemissionen in Luft und Wasser sowie 40 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Hierdurch entstehen laut Schätzungen der Europäischen Kommission trotz rückläufiger Trends Gesundheits- und Umweltkosten in Höhe von 277 bis 433 Mrd. Euro jährlich (Europäische Kommission, Bericht über die Folgenabschätzung vom 5.4.2022, SWD (2022) 112 final). Bezogen auf die in Deutschland betriebenen Industrieanlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, bedeutet dies, dass diese Anlagen für ca. 5 Prozent der Schadstoffemissionen und 10 Prozent der Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union sowie jährliche Gesundheits- und Umweltkosten in Höhe von rund 69 bis 108 Mrd. Euro verantwortlich sind.

Die Industrieemissions-Richtlinie ist das wichtigste EU-Instrument zur Regulierung der Emissionen von Schadstoffen, etwa Stickstoffoxiden, Ammoniak, Quecksilber, Methan und Kohlendioxid, durch Industrieanlagen und Intensivtierhaltungsbetriebe. Durch die Umsetzung der seit 2010 bestehenden Richtlinie in Deutschland konnte der Schadstoffausstoß von Industrieanlagen bereits erheblich reduziert werden. Ein prominentes Beispiel dafür ist die verbesserte Luftqualität in vielen Regionen. Dennoch ist die Luftverschmutzung nach wie vor die häufigste umweltbedingte Ursache für vorzeitige Todesfälle in der EU. Mit der Novelle der Industrieemissions-Richtlinie werden die Ziele der Richtlinie, Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schadstoffen zu schützen, sowie ihre Wirksamkeit weiter gestärkt und ergänzt. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie trägt dementsprechend dazu bei, das Potenzial der besten verfügbaren Techniken zur Emissionsminderung stärker auszuschöpfen und stärkt Innovation und Entwicklung umweltfreundlicher Technik: Die europäisch erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen legen den aktuellen Stand der Technik für die verschiedenen Branchen fest. Sie bilden europaweit die Grundlagen für Genehmigungen. In Zukunft muss sich die Festlegung von Grenzwerten, soweit

dies verhältnismäßig ist, noch stärker an den umweltfreundlichsten, also den emissionsärmsten Technologien orientieren.

Mit dem Gesetzentwurf wird darüber hinaus die Pflicht der betroffenen Anlagenbetreiber zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems konkretisiert und erweitert. Damit wird das bestehende Ordnungsrecht um das betriebsorganisatorische bzw. selbstreflexive Instrument des Umweltmanagements ergänzt, um wichtige Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz effizient und effektiv erreichen zu können. Unternehmerische Spielräume bleiben dabei erhalten.

Durch den Gesetzentwurf soll zudem ein zusätzlicher Anreiz für Unternehmen gesetzt werden, die Dekarbonisierung anzustoßen: Wenn sich ein Betrieb nachweislich in einer tiefgreifenden industriellen Transformation befindet, kann dieser einen Aufschub von bis zu acht Jahren für die Einhaltung aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen erhalten. So soll verhindert werden, dass Betreiber in fossile Technologien investieren müssen, wenn sie im Begriff sind, diese zu ersetzen (Verhinderung von Lock-in-Effekten).

Außerdem wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen vereinfacht.

Die Umsetzung orientiert sich 1:1 an den europäischen Vorgaben. Die Umsetzung weiterer Vorgaben der novellierten Industrieemissions-Richtlinie erfolgt durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Die Europäische Kommission rechnet damit, dass der Wert der Gesundheitsvorteile, die durch die Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Richtlinie entstehen, 860 Mio. Euro bis 2,8 Mrd. Euro pro Jahr betragen wird. Bezogen auf Deutschland kann somit davon ausgegangen werden, dass der Wert der Gesundheitsvorteile aus der Gesamtumsetzung der Änderungsrichtlinie jährlich bei etwa 215 Mio. bis 700 Mio. Euro liegt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 21/571) in seiner 12. Sitzung am 25. Februar 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Bundesratsdrucksache 44/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bezugspunkt für die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren. Das Regelungsvorhaben trägt insbesondere bei zur Erreichung der in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 ‚Natürliche Lebensgrundlage erhalten‘ und Nummer 4 ‚Nachhaltiges Wirtschaften stärken‘ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 11 (‚Nachhaltige Städte und Gemeinden‘) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen auch dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Industriesektor. Das Regelungsvorhaben trägt damit zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch die tiefgreifende industrielle Transformation der Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Darüber hinaus wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der Emissionen von Luftschadstoffen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltig-

keitsstrategie bei. Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem die tiefgreifende industrielle Transformation des Industriesektors erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen in diesem Bereich erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann. Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die nachhaltigen Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die mit dem Gesetzentwurf verfolgten positiven Auswirkungen auf konkrete Nachhaltigkeitsziele und deren Unterziele sowie auf einzelne Indikatoren herausgestellt werden:

- Nachhaltigkeitsziel 3 (SDG 3) „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“
 - Indikator 3.2.a: Emissionen von Luftschadstoffen,
- Nachhaltigkeitsziel 7 (SDG 7) „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“
 - Indikator 7.2.b: Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch,
- Nachhaltigkeitsziel 8 (SDG 8): „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“
 - Unterziel 8.2: „Wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung und Innovation erhöhen“,
 - Unterziel 8.4: „Ressourceneffizienz verbessern – wachstum und Umweltzerstörung entkoppeln“,
- Nachhaltigkeitsziel 9 (SDG 9): „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“,
- Nachhaltigkeitsziel 11 (SDG 11): „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“,
- Nachhaltigkeitsziel 12 (SDG 12): „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“,
- Nachhaltigkeitsziel 13 (SDG 13): „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“.

Darüber hinaus werden mit dem Regelungsvorhaben folgende Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt:

- „(3) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“,
- „(4) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

Abschließend ist der Hinweis auf fehlende Zielkonflikte zwischen einzelnen Nachhaltigkeitszielen positiv zu bewerten.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 32. Sitzung am 15. April 2026 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4786 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Verena A. Wolf

Verband der Chemischen Industrie Landesverband Nord e. V. (VCI)

Prof. Dr. Andrea Versteyl

Rechtsanwältin

Holger Lösch

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Dr. Puya Raad, LL.M.

thyssenkrupp Steel Europe AG

Dr. Martin Ruhrberg

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Dr. Cornelia Nicklas

Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)

Selin Esen

ClientEarth gGmbH

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 21(16)114-A bis 21(16)114-G) sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 43. Sitzung am 8. Juli 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4786 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 52. Sitzung am 8. Juli 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4786 in geänderter Fassung anzunehmen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4786 in seiner 40. Sitzung am 8. Juli 2026 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit dem Gesetzentwurf werde die europäische Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Man habe sich, mit Blick auf den auf EU-Ebene laufenden „Umwelt-Omnibus“ bewusst gegen eine Verschiebung des Verfahrens entschieden, um die Umsetzung zugleich für Verbesserungen bei der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung zu nutzen. Im parlamentarischen Verfahren habe es einen konstruktiven Austausch mit den beteiligten Bundesministerien sowie den Verbänden gegeben. Die im Rahmen der Verbändeanhörung und der Bundesratsbefassung eingegangenen Anregungen seien weitgehend aufgegriffen worden. Insgesamt sei ein umfassendes Maßnahmenpaket mit rund 150 Änderungen entstanden, das weitgehend eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie mit zusätzlichen Erleichterungen verbinde. Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass das Gesetz Genehmigungs- und Planungsverfahren beschleunige und Umweltverträglichkeitsprüfungen vereinfache.

che, ohne bestehende Schutzstandards abzusenken. Es entlaste zugleich Behörden und Unternehmen. Daher handle es sich um einen gelungenen Gesetzentwurf, der durch einen Entschließungs- und einen Änderungsantrag ergänzt werde.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die Umsetzung der novellierten europäischen Industrieemissions-Richtlinie und bezweifelte insbesondere die von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesfolgenabschätzung. Die veranschlagten zusätzlichen Erfüllungskosten seien nicht aussagekräftig, da sie lediglich Bürokratiekosten erfassten und die tatsächlichen Kosten für Umweltmanagementsysteme und Anlagenanpassungen nicht berücksichtigten. Zugleich habe die Bundesregierung eingeräumt, dass die finanziellen Auswirkungen im Einzelnen noch nicht abschätzbar seien. Die Fraktion der AfD verwies auf die durchgeführte öffentliche Anhörung, in der unter anderem kritisiert worden sei, dass Deutschland auf europäische Ausnahmeregelungen verzichte und dadurch Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen entstehen könnten. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen sei ebenfalls kritisch anzusehen, da keine ausreichende kritische Prüfung vorgenommen worden sei. Auch die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei schweren Verstößen gegen die Vorgaben seien als unverhältnismäßig zu bewerten. Insgesamt lehne die Fraktion den Gesetzentwurf ab, da dieser erhebliche wirtschaftliche Belastungen verursache, ohne dass die damit verbundenen Kosten hinreichend ermittelt worden seien.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die konstruktive Zusammenarbeit mit der Fraktion der CDU/CSU bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs. Grundlage seien sowohl die europäische Industrieemissions-Richtlinie als auch die im Rahmen des Deutschlandpakts vereinbarten Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung gewesen. Ziel sei möglichst eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie unter Nutzung der bestehenden Spielräume sowie der Abbau bürokratischer Hürden gewesen. Dabei seien zahlreiche Hinweise des Bundesrates berücksichtigt worden. Nach Auffassung der Fraktion der SPD würden bestehende Umweltstandards gewahrt, während Genehmigungsverfahren zugleich digitaler, effizienter und schneller gestaltet würden. Zudem seien unter anderem bestehende Umweltmanagementsysteme gestärkt, Ausnahmeregelungen der Richtlinie genutzt, Zukunftstechnologien gefördert und behördliche Nebenbestimmungen auf das erforderliche Maß begrenzt worden. Darüber hinaus seien Maßnahmen zur vollständigen Digitalisierung der Genehmigungsverfahren sowie weitere Beschleunigungen für Neu- und Bestandsanlagen vorgesehen, ohne den Natur- und Habitatschutz zu beeinträchtigen. Insgesamt bewertete die Fraktion der SPD den Gesetzentwurf als gelungenen Ausgleich zwischen den Interessen von Wirtschaft, Arbeit, Klima- und Umweltschutz.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass kurz vor der Ausschusssitzung umfangreiche, als redaktionell bezeichnete Änderungen vorgelegt worden seien, ohne den Abgeordneten ausreichend Zeit für deren Prüfung einzuräumen. Die Koalition fordere hier Vertrauen seitens der Abgeordneten ein, bringe aber ihrerseits den Bürgerinnen und Bürgern nur Misstrauen entgegen. Die Industrieemissions-Richtlinie habe ursprünglich dazu gedient, den Betrieb industrieller Anlagen zukunftsfähiger, innovativer und klimafreundlicher zu gestalten. Die Koalition nutze ihre Umsetzung jedoch dazu, Umwelt- und Beteiligungsstandards abzubauen. Da die Richtlinie in Deutschland voraussichtlich rund 10 000 Anlagen betreffe, seien zahlreiche Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von den Regelungen betroffen. Umso problematischer sei es, dass durch die Überführung vieler Genehmigungsverfahren vom förmlichen in das vereinfachte Verfahren die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit eingeschränkt würden. Dies verringere nicht nur die Akzeptanz von Vorhaben, sondern führe auch dazu, dass die qualitätssteigernde Wirkung der Öffentlichkeitsbeteiligung verloren gehe. Zudem kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass der Gesetzentwurf den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung für zahlreiche Anlagen vorsehe und die Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Änderungsantrag weiter eingeschränkt werde. Dadurch würden Umwelt und Anwohnerinnen und Anwohner größeren Risiken ausgesetzt. Weiter sei zu bemängeln, dass die in der Industrieemissions-Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Einführung anlagenspezifischer Umweltmanagementsysteme mit Verweis auf ein mögliches künftiges EU-Omnibusgesetz gestrichen werden solle. Dies zeuge von einem fragwürdigen Verständnis demokratischer Gesetzgebungsverfahren und bremse notwendige Innovationen. Entschließungsanträge könnten diese Regelung nicht ersetzen. Insgesamt sei festzuhalten, dass die Koalition den Abbau von Umweltstandards und Beteiligungsrechten als Verfahrensbeschleunigung darstelle, anstatt tatsächliche Beschleunigungspotenziale zu nutzen.

Die **Fraktion Die Linke** kritisierte, dass die Koalition im Umweltbereich fortlaufend Zielkonflikte schaffe und die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie mit einer weiteren Einschränkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts (UVP-Recht) verbinde. Die Richtlinie selbst enthalte sinnvolle Regelungen, da sie den Schwerpunkt von der bloßen Vermeidung von Umweltschäden hin zu einer Verbesserung des Umweltzustands verlagere.

Positiv bewertete die Fraktion Die Linke insbesondere die Möglichkeit, Emissionsgrenzwerte stärker am Stand der Technik auszurichten, die verbesserten Transparenzpflichten für Industrieanlagen sowie verschärfte Sanktionen bei Verstößen, etwa umsatzbezogene Bußgelder von bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes. Kritisch sei jedoch zu bewerten, dass diese Regelungen mit weiteren Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und einer erneuten Einschränkung des UVP-Rechts verknüpft würden. Immer mehr Vorhaben würden als im besonderen öffentlichen Interesse liegend eingestuft, Genehmigungsverfahren würden beschleunigt und weitere Anlagen von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. Dadurch werde das UVP-Recht zunehmend ausgehöhlt. Die Fraktion Die Linke warf den Koalitionsfraktionen vor, Wirtschaftswachstum und beschleunigte Industrieansiedlungen gegen Natur- und Umweltschutz auszuspielen. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen gehe außerdem davon aus, dass der schnellere Bau von Industrieanlagen dem Klimaschutz stärker diene als der Erhalt intakter Biotope. Dies stelle aber einen künstlich geschaffenen Zielkonflikt dar. Für eine erfolgreiche klimaneutrale Transformation seien sowohl beschleunigte Maßnahmen als auch der Erhalt von Natur- und Umwelt erforderlich. Abschließend erklärte die Fraktion Die Linke, den Gesetzentwurf sowie den Änderungs- und den Entschließungsantrag ablehnen zu wollen. Zudem merkte sie an, dass kurzfristig vorgelegte Änderungen aufgrund des knappen zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht mehr umfassend hätten geprüft werden können.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(16)136 NEU anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 21/4786 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke zu empfehlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(16)137 anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 2

Die Streichung der Aspekte der kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen sowie des hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit dient dazu, eine über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgehende Umsetzung zu vermeiden. Auf die Ergänzung des Wortes „kontinuierlich“ kann verzichtet werden, da die kontinuierliche Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen dem generellen Charakter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes insoweit entspricht, als es sich bei den genehmigungsrelevanten Betreiberpflichten um dynamische Dauerplichten handelt.

Ebenfalls kann auf die zusätzliche Nennung der menschlichen Gesundheit als Gegenstand des zu erreichenden hohen Schutzniveaus verzichtet werden, da der Mensch in § 1 Absatz 1 BImSchG bereits als Schutzbegünstigter aufgeführt wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe h

Durch die Ergänzung in Absatz 6m wird ausdrücklich klargestellt, dass die Einführung von fortschrittlichen Technologien, erneuerbaren Energien und klimafreundlichen Betriebsstoffen eine tiefgreifende industrielle Transformation darstellen kann. Darunter fällt zum Beispiel der Einsatz der CCS/CCU-Technologie.

Zu Buchstabe j

Die Ergänzung der Definition des Begriffs der betroffenen Öffentlichkeit dient der Klarstellung des Kreises der nach § 10 Absatz 3 BImSchG einwendungsbefugten Personen.

Zu Nummer 8**Zu § 7a Absatz 1 Nummer 2**

Die Änderung in Nummer 8 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 8 der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 21/4786, Anlage 2), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 7a Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass es sich um eine Pflicht der Bundesregierung zum Erlass oder zur Änderung einer Rechtsverordnung handelt und nicht um eine Behörden- oder Betreiberpflicht.

Zu § 7a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 8 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 7a Absatz 3 Satz 1 einleitender Satzteil

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 8 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 7a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 10 der Stellungnahme des Bundesrates). Die Änderung dient der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit von Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie. Gegenüber der Richtlinie wird die Ausnahme auf die Emission von Gerüchen und Lärm beschränkt, diese Beeinträchtigungen haben anders als viele Luftschadstoffe keine Fernwirkung, so dass eine Berücksichtigung lokaler Umweltbedingungen gut möglich ist, ohne andere Nachteile zu bewirken. Wenngleich in diesem Bereich bisher in BVT-Schlussfolgerungen nur wenige Anforderungen gestellt werden, soll die Ausnahme auch mit Blick auf zukünftige BVT-Schlussfolgerungen vor unverhältnismäßigem Aufwand schützen und zugleich eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des hiesigen Standorts vermeiden. Die technischen Möglichkeiten der Minderung von Lärm oder Gerüchen auszuschöpfen, wenn es keine betroffene Nachbarschaft gibt, kann schnell zu unverhältnismäßigen Aufwendungen führen. Der Schutz der Nachbarschaft bleibt durch die Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG weiterhin uneingeschränkt erhalten.

Zu § 7a Absatz 4

Die Änderung dient der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit von Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie. Der Ausnahmetatbestand wird auf sämtliche Umweltleistungsgrenzwerte ausgedehnt, die Beschränkung auf Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser entfällt.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung dient der Beschleunigung der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird der Prüfungsmaßstab der Prognoseentscheidung konkretisiert. Die Prognoseentscheidung ist unverzüglich, spätestens nach acht Wochen zu treffen.

Durch die Änderung von Satz 4 (neu) wird klargestellt, dass auch in den Fällen des Satzes 1 zu prüfen ist, ob der beantragten vorläufigen Maßnahme relevante Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Die Prüfung der konkret beantragten vorläufigen Maßnahmen nach Satz 4 (neu) ist aufgrund des vorläufigen Charakters des § 8a BImSchG reduziert und stellt keine vollständige Prüfung der für die beantragten Maßnahmen relevanten Voraussetzungen dar. An die behördliche Prüfung sind daher keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Ausreichend ist vielmehr eine positive Einschätzung auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse, dass den beantragten Maßnahmen keine durchgrei-

fenden öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Vertiefte oder abschließende Untersuchungen sind hierfür nicht erforderlich. Der reduzierte Prüfungsmaßstab trägt dem Umstand Rechnung, dass lediglich konkrete vorläufige Maßnahmen zugelassen werden, ohne der späteren Genehmigungsentscheidung vorzugreifen. Der reduzierten Prüfungstiefe kann durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden. Die abschließende und vollumfängliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Zu Nummer 10

Die Änderungen in Nummer 10 übernehmen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen (siehe Ziffer 11 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Antragstellung ab dem 1. Januar 2028 auf „digital only“ umgestellt. Damit bleibt den Betreibern und Vollzugsbehörden genug Zeit, die elektronische Antragstellung flächendeckend umzusetzen.

Zu Buchstabe c

Die Veröffentlichungshindernisse werden um den Schutz kritischer Infrastrukturen und sonstige bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit erweitert. Infrastrukturen, die nicht durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastruktur bestimmt worden sind, aber zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besonders schutzbedürftig sind, stellen bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit dar.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 12 der Stellungnahme des Bundesrates). Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen wird die Vorgabe, dass das Vorhaben und die Entscheidung weiterhin zusätzlich im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht werden müssen, gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderungen wird die Rechtssicherheit erhöht. Es wird klargestellt, dass sich die Widerspruchsoption des Antragstellers auf die aus Sicht des Antragstellers betroffenen Dokumente bezieht. Sofern Sicherheitsbelange kritischer Infrastrukturen im Sinne des § 10 Absatz 2 BImSchG betroffen sind, ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um wichtige Sicherheitsbelange handelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit dient der Entlastung der Genehmigungsbehörden und damit zugleich der Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren. Die Formulierung orientiert sich am Wortlaut des UVPG und der UVP-Richtlinie. Dementsprechend soll jede Person erfasst werden, deren Belange durch die Genehmigungsentscheidung berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine immissionsschutzrechtliche Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Der Kreis der einwendungsbefugten Personen wird durch die Einfügung der Definition in § 3 Absatz 11 gesetzlich klargestellt.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins nur noch auf Antrag des Antragstellers möglich ist, ist § 10 Absatz 4 Nummer 3 entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe f

Die Möglichkeit zur Verlängerung der Stellungnahmefrist um einen weiteren Monat, die bereits für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien nicht mehr gegeben war, wird nun auch für alle übrigen Verfahren gestrichen.

Die Stichtagsregelung in Satz 4 wird ebenfalls auf alle übrigen Verfahren erstreckt, wobei aus europarechtlichen Gründen der Arten- und Habitatschutz ausgenommen werden.

Zu Buchstabe g

Ein Erörterungstermin findet nur noch auf Antrag des Antragstellers statt.

Zu Buchstabe h

Durch die Änderung wird die Bescheidzustellung ab dem 1. Januar 2028 auf „digital only“ umgestellt. Damit bleibt Betreibern und Vollzugsbehörden genug Zeit, die elektronische Zustellung flächendeckend umzusetzen.

Zu Buchstabe i

Die Änderung dient der Klarstellung in Bezug auf den Umfang der auszulegenden Unterlagen. Indem die im Bescheid in Bezug genommenen Antragsunterlagen und der Ausgangszustandsbericht nicht im Internet veröffentlicht, aber auf Verlangen innerhalb der Auslegungsfrist zur Verfügung gestellt werden müssen, wird sowohl dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes als auch dem Interesse an einer Entlastung der Vollzugsbehörden und der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.

Zu Buchstabe j**Zu § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3**

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 21 der Stellungnahme des Bundesrates). Die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen wird auf die Fälle eingeschränkt, in denen eine solche Fassung bei der zuständigen Behörde bereits vorliegt.

Zu § 10 Absatz 8a Satz 3 und 4

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 21 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 22 der Stellungnahme des Bundesrates). Sicherheiten für Abfallentsorgungsanlagen dienen der Gewährleistung der Nachsorge nach § 5 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG). Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen die Sicherungsmittel hinsichtlich ihrer Art so beschaffen sein, dass die Behörde hierauf unmittelbaren Zugriff hat und die Sicherheit auch insolvenzfest ist. Dies ist regelmäßig bei selbstschuldnerischen Bankbürgschaften der Fall, nicht aber bei Grundstücken oder beispielsweise bei Konzernbürgschaften. Die Rechtsprechung hat teilweise jedoch die Konzernbürgschaften als Sicherungsmittel ausreichen lassen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.05.2021 – 10 S 709/19). Insofern sollte Klarheit hinsichtlich der Art des Sicherungsmittels geschaffen werden.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient der Stärkung und Flexibilisierung des Instruments des Auflagenvorbehalts.

Zu Nummer 12**Zu § 12a Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil**

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 8 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 12a Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit von Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie. Der Ausnahmetatbestand wird auf sämtliche Umweltleistungsgrenzwerte ausgedehnt, die Beschränkung auf Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser entfällt.

Zu § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 8 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 12a Absatz 7 Satz 1

Die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Festlegung von Umweltleistungsbegrenzungen entfällt.

Zu Nummer 14

Die Änderung in Nummer 14 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 28 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 3 BImSchG.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Korrektur.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Das neue Grenzwertfestsetzungsregime nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BImSchG kommt bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen in den genannten Fällen nur so lange zur Anwendung, bis die betreffenden Emissionsgrenzwerte in Umsetzung neu veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk strengstmöglich festgelegt wurden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 31 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe e

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 32 der Stellungnahme des Bundesrates). Sicherheiten für Abfallentsorgungsanlagen dienen der Gewährleistung der Nachsorge nach § 5 Absatz 3 BImSchG (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG). Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen die Sicherungsmittel hinsichtlich ihrer Art so beschaffen sein, dass die Behörde hierauf unmittelbaren Zugriff hat, und die Sicherheit auch insolvenzfest ist. Dies ist regelmäßig bei selbstschuldnerischen Bankbürgschaften der Fall, nicht aber bei Grundstücken oder beispielsweise bei Konzernbürgschaften.

Die Sicherheitsleistung nach dem BImSchG ist aber weit gefasst. Die Rechtsprechung hat daher teilweise die Konzernbürgschaften als Sicherungsmittel ausreichen lassen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.05.2021 – 10 S 709/19). Insofern sollte Klarheit hinsichtlich der Art des Sicherungsmittels geschaffen werden. Für die Sicherung der Nachsorge von Deponien enthält die Deponieverordnung (DepV) in § 18 Absatz 2 Satz 1 bis 4 Bestimmungen zur Festsetzung und zur Art der Sicherheitsleistung. Die Konzernbürgschaft wurde durch die Bankbürgschaft als Sicherungsmittel ersetzt (Deponieverordnung, Artikel 2 Nummer 7a der Änderungsverordnung v. 30. Juni 2020, BGBl. I S. 1533). Durch die Änderung soll es den Vollzugsbehörden erleichtert werden, Konzernbürgschaften als Sicherungsmittel abzulehnen.

Zu Nummer 20

Entsprechend der Anpassung in § 16 Absatz 3 Satz 2 BImSchG wird auch eine Anpassung in § 23b Absatz 4 BImSchG vorgenommen.

Zu Nummer 21

Die Ergänzung durch den neuen Absatz 4 dient der Klarstellung dahingehend, dass zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c der Industrieemissions-Richtlinie die Internetveröffentlichung die Ergebnisse der Über-

wachung gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 18 der Industrieemissions-Richtlinie (umgesetzt in § 29c Absatz 1 bis 3 BImSchG) ausdrücklich angeordnet wird.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in Nummer 22 Buchstabe d wird dem Vorschlag des Bundesrates (siehe Ziffer 36 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung inhaltlich zugestimmt hat, gefolgt. Die Formulierung „Ergebnisse der Überwachung der Emissionen“ in § 31 Absatz 5 Satz 5 BImSchG wird dabei durch die Legaldefinition ersetzt.

Zu Nummer 26

Redaktionelle Folgeänderung. Auch die Zustellung der Zulassung der Abweichung im Fall einer Krise hat ab dem 1. Januar 2028 elektronisch zu erfolgen.

Zu Nummer 29

Zu § 48 Absatz 2

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 38 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 48 Absatz 3

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 10 der Stellungnahme des Bundesrates) auch in Bezug auf § 48 Absatz 3 BImSchG. Die Änderung dient der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit von Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie. Gegenüber der Richtlinie wird die Ausnahme auf die Emission von Gerüchen und Lärm beschränkt, diese Beeinträchtigungen haben anders als viele Luftschadstoffe keine Fernwirkung, so dass eine Berücksichtigung lokaler Umweltbedingungen gut möglich ist, ohne andere Nachteile zu bewirken. Wenngleich in diesem Bereich bisher in BVT-Schlussfolgerungen nur wenige Anforderungen gestellt werden, soll die Ausnahme auch mit Blick auf zukünftige BVT-Schlussfolgerungen vor unverhältnismäßigem Aufwand schützen und zugleich eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des hiesigen Standorts vermeiden. Die technischen Möglichkeiten der Minderung von Lärm oder Gerüchen auszuschöpfen, wenn es keine betroffene Nachbarschaft gibt, kann schnell zu unverhältnismäßigen Aufwendungen führen. Der Schutz der Nachbarschaft bleibt durch die Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG weiterhin uneingeschränkt erhalten.

Zu Nummer 31

Die Änderung in Nummer 31 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 41 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 32

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 42 der Stellungnahme des Bundesrates). Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme unter Ziffer 42 die Streichung der Einschränkung des Betretungsrechts auf die üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten gefordert. Begründet wird dies vor allem mit folgenden vollzugspraktischen Bedenken: Die beabsichtigte Einschränkung des Zutritts zu Grundstücken schränke die Überwachungsmöglichkeiten erheblich ein. Sie eröffne einem Anlagenbetreiber die Möglichkeit, unter Verweis auf seine Geschäftszeiten, der Überwachungsbehörde den Zutritt zu verweigern.

Insbesondere in Ereignisfällen könne die Behörde ihren Aufgaben so nicht nachkommen. Auch bei stillgelegten oder illegalen Anlagen wäre eine Vor-Ort-Überwachung erschwert, da diese keine üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten haben. Auch bei Lager- und Umschlagsanlagen könnten sich die üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten auf wenige Stunden beschränken.

Die geltende Regelung des § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG stellt bereits sicher, dass das behördliche Betretungsrecht verfassungskonform ausgeübt wird. Auf Grund der erheblichen vollzugspraktischen Bedenken der Länder wird von der ursprünglich intendierten Klarstellung wieder Abstand genommen.

Zu Nummer 33**Zu § 52a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1**

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 43 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 52a Absatz 4 einleitender Satzteil

Durch die Einführung eines intendierten Ermessens soll die Flexibilität für die Anlagenbetreiber erhöht werden.

Zu § 52a Absatz 8

Durch die Verschiebung der Vermutungsregelungen in einen eigenen Absatz wird deren Bedeutung hervorgehoben. Der Umfang der gesetzlich angeordneten Vermutung wird konkretisiert. Die Konformitätsprüfung ist nicht geeignet, die Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu prüfen oder zu gewährleisten. Sie beschränkt sich auf die grundsätzliche Konformität des Umweltmanagementsystems mit der dem System zu Grunde liegenden Regelung. Es kann mithin vermutet werden, dass die an das Managementsystem zu stellenden Anforderungen erfüllt werden. Durch die Vermutung der Einhaltung der Anforderungen an das Umweltmanagementsystem wird zugleich auch eine Eignung im Sinne des Absatzes 7 vermutet.

Zu Nummer 36**Zu § 58e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1**

Durch die Änderung wird die Formulierung näher an die Vorgaben des Artikels 11 Buchstabe f der Industrieemissions-Richtlinie angelehnt.

Zu § 58e Absatz 3 Satz 1

Die Änderung in Nummer 36 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 46 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 40

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 47 der Stellungnahme des Bundesrates). Die Hinterlegung einer Sicherheit bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen wird häufig durch Rechtsbehelfe verzögert, wenn nicht gar verhindert. Denn solche Rechtsstreitigkeiten können sich über Jahre hinziehen, in denen einerseits Abfälle angesammelt werden, andererseits die Kosten für die weitere Entsorgung steigen. Daraus resultieren gerade im Fall von bestehenden Abfallentsorgungsanlagen, bei denen die Sicherheitsleistung nachträglich angeordnet werden muss, erhebliche Gefahren für das Gemeinwesen, das die Kosten für unbesicherte Abfälle bei nicht ordnungsgemäßer Stilllegung der Anlage tragen muss (§ 5 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 4a Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Da Gerichtsverfahren für die Betreiber teilweise günstiger sind als die Kosten für eine Bürgschaft, wird der Zweck der Sicherheitsleistung durch die aufschiebende Wirkung konterkariert. Mit der Änderung wird bezweckt, dass die Sicherheitsleistung den gesamten Zeitraum während des Betriebes – auch während eines laufenden Hauptsacheverfahrens – soweit abdeckt, wie diese Abfälle angehäuft werden dürfen und nach Betriebseinstellung ggf. nicht entsorgt werden können.

Zu Nummer 42

Die Änderung in Nummer 42 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 49 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 43**Zu Absatz 10**

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 51 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat und dient der Beseitigung von Unstimmigkeiten in der Formulierung der Übergangsregelung.

Zu Absatz 11

Die Änderung dient der Klarstellung, da der einzige in Nr. 10.10.1 des Anhangs I der 4. BImSchV angegebene Veredelungsschritt die Ausrüstung ist. Da die Einsetzbefehle mit Blick auf ein Inkrafttreten vor dem 1. Juli 2026 verfasst wurden, welches nun wohl nicht mehr möglich sein dürfte, sollte auf statische Daten abgestellt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)**Zu Nummer 7**

Die Änderung in Nummer 7 (§ 59 Absatz 2) übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 56 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 9**Zu § 61c**

Die Änderung in § 61c Absatz 3 Satz 1 übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates, der darauf abzielt, weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Direkteinleitungen auch aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen durch Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde zu ermöglichen, wenn dies in besonderen, in der Abwasserverordnung näher zu regelnden Fällen künftig vorgesehen ist (siehe Ziffer 58 der Stellungnahme des Bundesrates). Zwecks besserer Lesbarkeit der Vorschrift werden die Ausnahmetatbestände ohne inhaltliche Änderung des Vorschlags des Bundesrates unter den neuen Nummern 1 und 2 in Satz 1 geregelt. Nach der Neufassung der Vorschrift ist künftig bei jeder Anpassung der Abwasserverordnung zur Umsetzung neuer BVT-Schlussfolgerungen die Ausnahmeregelung hinsichtlich weniger strenger Emissionsgrenzwerte aufgrund des geografischen Standorts oder der lokalen Umweltbedingungen zu berücksichtigen und ggf. anzuwenden. Im Hinblick auf die Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde nach § 61c Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 bleibt § 57 Absatz 1 Nummer 2 WHG unberührt.

Die Änderung in § 61c Absatz 5 Satz 4 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 59 der Stellungnahme des Bundesrates).

Der neue Absatz 7 in § 61c übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 60 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 61d

Die Änderung in § 61d Absatz 1 Satz 1 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 61 der Stellungnahme des Bundesrates).

Die Änderungen in § 61d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 übernehmen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen (siehe die Ziffern 62 bis 64 der Stellungnahme des Bundesrates), soweit ihnen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 61e

Der neue Satz 2 in § 61e Absatz 2 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 65 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 61f

Die Änderung in § 61f Absatz 1 Satz 2 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 66 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Die Änderung in § 61f Absatz 1 Satz 5 dient der Vermeidung eines Umsetzungsdefizits. Nach Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 5 IED macht die zuständige Behörde die Informationen über die Krisenfallausnahme und die vorgeschriebenen Auflagen gemäß Artikel 24 Absatz 2 IED öffentlich zugänglich. Artikel 24 Absatz 2 IED ist durch § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für eine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 5 IED bedarf es daher der Anwendung von § 4 Absatz 2 IZÜV. Die Anwendung von § 4 Absatz 2 IZÜV wird jedoch durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Neuregelung in § 61f Absatz 1 Satz 5 WHG-E explizit ausgeschlossen. Zur Vermeidung eines Umsetzungsdefizits darf die Anwendung von § 4 Absatz 2 IZÜV daher nicht ausgeschlossen

werden und ist Satz 5 daher wie vorgeschlagen zu ändern. Der neue Satz 6 präzisiert die Dauer der Veröffentlichung entsprechend der parallelen Neuregelung in § 31m Absatz 4 Satz 3 BImSchG.

Zu § 61g

Die Änderung in § 61g Absatz 3 Satz 1 übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates, der darauf abzielt, weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Indirekteinleitungen auch aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen durch Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde zu ermöglichen, wenn dies in besonderen, in der Abwasserverordnung näher zu regelnden Fällen künftig vorgesehen ist (siehe Ziffer 69 der Stellungnahme des Bundesrates). Zwecks besserer Lesbarkeit der Vorschrift werden die Ausnahmetatbestände ohne inhaltliche Änderung des Vorschlags des Bundesrates unter den neuen Nummern 1 und 2 des Satzes 1 geregelt. Nach der Neufassung der Vorschrift ist künftig bei jeder Anpassung der Abwasserverordnung zur Umsetzung neuer BVT-Schlussfolgerungen die Ausnahmeregelung hinsichtlich weniger strenger Emissionsgrenzwerte aufgrund des geografischen Standorts oder der lokalen Umweltbedingungen zu berücksichtigen und ggf. anzuwenden. Im Hinblick auf die Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde nach § 61g Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 bleibt § 58 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nummer 2 WHG unberührt.

Zu § 61h

Korrektur der Überschrift entsprechend dem Regelungsinhalt des § 61h WHG.

Der neue Satz 3 in § 61h übernimmt den Regelungsvorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Ziffer 71 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 61i

Die Änderung in § 61i Absatz 2 Satz 1 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 73 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

§ 61i Absatz 3 WHG wird gestrichen. Die Vorschrift ist redundant zu der Regelung in § 8 Absatz 4 IZÜV g. F., die allerdings neben der Untersagung des Betriebs von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 WHG zusätzlich auch die Untersagung von Gewässerbenutzungen regelt. Es ist beabsichtigt, alle Regelungen zur Untersagung von Gewässerbenutzungen, Indirekteinleitungen und des Betriebs von Abwasserbehandlungsanlagen im Rahmen der anstehenden Novelle der IZÜV zur weiteren Umsetzung der IED im Wasserrecht in einer fortgeschriebenen Fassung des jetzigen § 8 Absatz 4 IZÜV zusammenzufassen. Zur Vermeidung einer Redundanz wird daher die nur für Abwasserbehandlungsanlagen geltende Regelung in § 61i Absatz 3 WHG-E gestrichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Die Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz zeichnen die entsprechenden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz nach.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nachträgliche Auflagen (nur) dann erfolgen müssen, wenn eine Aktualisierung der Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 5

Durch die Änderung wird im Hinblick auf § 57f Absatz 5 Satz 1 BBergG-E eine auf einem Redaktionsversehen beruhende Unrichtigkeit korrigiert. Zulassungen von Betriebsplänen nach § 57f Absatz 1 BBergG-E können als gebundene Entscheidungen keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen einschließen, deren Erteilung im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde steht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe f**

Die Änderung dient der Anpassung an die Vollzugspraxis und die Regelung gemäß Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Zu Buchstabe m

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 90 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe n

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 91 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe o

Ergänzung des Änderungsbefehls zur Änderung der Nummer 3.8 der Anlage 1 UVPg. Der Änderungsbefehl zur Änderung der Nummer 3.8 wurde im Gesetzentwurf falsch formuliert, wodurch die Nummer 3.8.3 ersatzlos gestrichen würde. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Bezweckt war lediglich das Entfallen der unbedingten UVP-Pflicht nach Nr. 3.8.1 der Anlage 1 UVPg. Die Nummer 3.8.3 muss erhalten bleiben.

Zu Buchstabe s

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 92 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe t

Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe q) übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 93 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe u

Die Änderung dient der Anpassung an die Vollzugspraxis und die Regelung gemäß Nr. 7.4 des Anhangs der 4. BImSchV. Aus dem bisherigen Rechtstext in Nr. 7.16 der Anlage 1 UVPg ist nicht klar ersichtlich, welche Schwelle bei Anlagen, die sowohl Fleisch- als auch pflanzliche Konserven herstellen, angewendet wird.

Die Mischungsregel findet sich im Chapeautext des Anhangs der 4. BImSchV.

Zu Buchstabe x

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe die Ziffern 94, 95 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe z

Die Änderung dient der Anpassung an die Vollzugspraxis und die Regelung gemäß Nr. 7.4 des Anhangs der 4. BImSchV. Aus dem bisherigen Rechtstext in Nr. 7.27 der Anlage 1 UVPg ist nicht klar ersichtlich, welche Schwelle bei Anlagen, die sowohl tierische als auch pflanzliche Produkte herstellen, angewendet wird.

Die Mischungsregel findet sich im Chapeautext des Anhangs der 4. BImSchV.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 96 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 98 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umweltauditgesetzes)**Zu Nummer 3**

Streichung eines überflüssigen Wortes.

Zu Nummer 6**Zu Absatz 4**

Der Regelungstext wird durch die DIN EN ISO 14001:2026 ergänzt. Die deutsche Fassung der internationalen Norm ist im Juni 2026 im DIN Media Verlag erschienen. Die Veränderungen im Gegensatz zur Vorgängerversion von 2015 sind geringfügig. Sie umfassen im Wesentlichen eine verpflichtende Auseinandersetzung mit dem Klimawandel und dem Lebensweg von Produkten und Tätigkeiten, die beim EMAS ohnehin gefordert wird. Insofern ist sichergestellt, dass Umweltgutachter auch diese aktualisierte Fassung der Norm DIN EN ISO 14001 überprüfen können und die Zertifizierungsbefugnis weiterhin gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 5

Ergänzung des fehlenden Wortes „der“.

Zu Artikel 7 (alt – Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – entfällt)

Aufgrund der vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 2026 beschlossenen Änderung des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 21/6692, ist die Notwendigkeit dieser Änderung entfallen.

Zu Artikel 7 (neu – Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Streichung der §§ 16 und 17.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Umstellung der Kommunikation zwischen Antragsteller und zuständiger Behörde auf „digital only“ im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Zu Nummer 5

Die Änderung in Nummer 4 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 12 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 6

Die Änderung in Nummer 5 übernimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung (siehe Ziffer 12 der Stellungnahme des Bundesrates), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2 BImSchG.

Zu Nummer 8

Bei den Streichungen der §§ 16 und 17 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 10 Absatz 4 und 6 BImSchG. Da der Erörterungstermin nur noch auf Antrag des Antragstellers stattfindet, ist die Regelung des § 16 entbehrlich. Da der Erörterungstermin nicht mehr bereits in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt wird, bedarf es der Regelung des § 17 nicht mehr.

Zu Nummer 9

Folgeänderungen zur Änderung des § 10 Absatz 8 und 8a BImSchG.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Die Regelungen, mit denen auf „digital only“ umgestellt wird, sollen erst ab dem 1. Januar 2028 in Kraft treten, damit Anlagenbetreiber und Vollzugsbehörden hinreichend Zeit haben, sich darauf einzustellen.

Zu den Absätzen 3 bis 6

Redaktionelle Folgeänderungen.

Berlin, den 8. Juli 2026

Sascha van Beek
Berichterstatter

Marcel Queckemeyer
Berichterstatter

Daniel Rinkert
Berichterstatter

Harald Ebner
Berichterstatter

Violetta Bock
Berichterstatteerin